Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/952
(zu Drucksache 7/893)
(zu Drucksache 7/928)
(zu Drucksache 7/941)
20. 08. 73

Fragen

gemäß § 111 der Geschäftsordnung für Juli 1973

Teil IV: Fragen Nummern 1 bis 100 mit den dazu erteilten schriftlichen Antworten

---

Seite

Buchdruckerei Peter Meier, 5205 St. Augustin 1 - Buisdorf, Tel. (02241) *61071
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Tel. (02221) 363551

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordnete **Frau Schleicher** (CDU/CSU)

Wie hoch veranschlagt die Bundesregierung die jährlichen Unterhaltskosten für die Dienstwohnung des Bundesministers für besondere Aufgaben, Bahr?

Antwort des Staatssekretärs Grabert vom 10. August 1973

Die Amtswohnung des Bundesministers für besondere Aufgaben beim Bundeskanzler wird nach den Bestimmungen über Amtswohnungen der Mitglieder der Bundesregierung vom 10. November 1963 und den hierzu ergangenen Änderungen unterhalten und bewirtschaftet. Die Kosten für Reinigung, Heizung, Wasser und Beleuchtung belaufen sich jährlich auf ca. 4500 DM. Die Kosten für die bauliche Unterhaltung richten sich wie bei allen Liegenschaften des Bundes nach den bei einer jährlichen Baubegehung durch die Bundesbaudirektion für erforderlich gehaltenen Instandsetzungen. Die Bundesbaudirektion hält diese Feststellungen in Baubedarfsnachweisungen fest und legt hierfür Kostenvoranschläge vor. Die Mittel werden jeweils im Bundeshaushaltsplan veranschlagt; ihre Höhe ist jährlich verschieden.

Den Aufwendungen für die Amtswohnung des Bundesministers für besondere Aufgaben beim Bundeskanzler stehen Einsparungen des Bundes in Höhe von 9872 DM jährlich gegenüber, die sich aus dem Wegfall des Ortszuschlags gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 des Bundesministergesetzes sowie der Zahlung eines Beitrags für Heizung und Warmwasserversorgung durch den Wohnungsinhaber ergeben.

2. Abgeordnete **Frau Schleicher** (CDU/CSU)

Hat das Bundeskanzleramt durch die Anschaffung einer Kuvertiermaschine Personal eingespart und wieviel?

Antwort des Staatssekretärs Grabert vom 10. August 1973

Der ständig anwachsende Posteingang und die damit korrespondierende Zunahme der Absendungen haben in den letzten Jahren u. a. zu einer Überbeanspruchung des Personals der Poststelle geführt. Durch die Beschaffung einer Kuvertiermaschine, für die das Parlament im Haushalt 1973 die Mittel zur Verfügung gestellt hat, soll das manuelle Falzen und Kuvertieren der zahlreich abzusendenden Post künftig entfallen und eine Personalvermehrung vermieden werden.

Geschäftsbereich des Bundesministers des Auswärtigen

3. Abgeordneter **Dr. Jobst** (CDU/CSU)

Wie vereinbaren sich die Bekundungen des Bundesaußenministers Scheel über die Herzlichkeit seiner fünf Begegnungen mit dem DDR-Außenminister Winzer in Helsinki mit der Tatsache, daß an der Berliner Mauer von der Volksarmee weiterhin brutal auf Menschen geschossen wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Moersch vom 7. August 1973

Die Äußerungen von Bundesminister Scheel über seine Gespräche mit DDR-Außenminister Winzer in Helsinki bieten keinen Anhaltspunkt, der es rechtfertigen würde, die Begegnungen als „herzlich" zu charakterisieren. Die Gespräche haben in einer sachlichen Atmosphäre unter Beachtung der bei solchen Begegnungen üblichen Regeln der Höflichkeit stattgefunden. Die grundsätzlichen Meinungsverschiedenheiten zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR blieben davon selbstverständlich unberührt. Dies gilt insbesondere für den Schießbefehl, den die Bundesregierung immer wieder verurteilt hat. Sie sieht in derartigen Gesprächen ein Mittel ihrer Politik, die darauf ausgerichtet ist, einen Zustand herbeizuführen, in dem an der Grenze in Deutschland nicht mehr auf Menschen geschossen wird.

4. Abgeordneter **Dr. Jobst** (CDU/CSU)

Trifft es zu, daß zu dem Empfang des französischen Botschafters auf Schloß Ernich am 14. Juli 1973 kein Bundesminister erschienen ist, und wenn ja, wie verträgt sich die auffallende Zurückhaltung der Bundesregierung mit dem deutsch-französischen Vertrag und den üblichen diplomatischen Gepflogenheiten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Moersch vom 7. August 1973

Die deutsch-französischen Beziehungen zeichnen sich durch freundschaftliche Verbundenheit und enge vertrauensvolle Zusammenarbeit aus. Dies haben die diesjährigen Gipfeltreffen in Paris und Bonn erneut deutlich gemacht, und es wird durch das Glückwunschtelegramm, das der Herr Bundespräsident an Präsident Pompidou aus Anlaß des französischen Nationaltags sandte, unterstrichen.

Wenn die Bundesregierung nicht durch ein Kabinettsmitglied bei dem Nationaltagsempfang des französischen Botschafters auf Schloß Ernich am Samstag, dem 14. Juli 1973, vertreten war, ist dies einzig und allein auf die Ferienzeit zurückzuführen. Es entspricht durchaus den diplomatischen Gepflogenheiten, daß die Grüße der Bundesregierung bei einem Nationaltagsempfang von einem Staatssekretär des Auswärtigen Amts überbracht werden, wie dies bei dem französischen Nationaltagsempfang und einer Reihe vergleichbarer Empfänge der Fall war.

5. Abgeordneter **Gerlach (Obernau)** (CDU/CSU)

Welche internen Mitteilungen hat die Bundesregierung über die Pentagon-Studie und über die Vorstellungen der US-Verbündeten in ihrem Europa-Engagement nach dem USA-Besuch von Herrn Leonid Breschnew?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Apel vom 9. August 1973

Zur sogenannten Pentagon-Studie ist dem Bundesminister der Verteidigung von Secretary Schlesinger erklärt worden, daß es eine Pentagon-Studie, wie sie in der Washington-Post vom 7. Mai 1973 beschrieben wird, nicht gibt. Richtig ist vielmehr, daß im Pentagon im Rahmen der laufend betriebenen Studienarbeit auch an kräftevergleichenden Studien gearbeitet wird. Diese Studien sind jedoch nicht abgeschlossen.

Dem Bundesminister der Verteidigung sind die Untersuchungsansätze und -methoden ausführlich erläutert worden. Darüber hinaus soll die Studie nach Abschluß der Arbeiten in allen Einzelheiten im Kreis von Fachleuten beider Länder innerhalb einer Arbeitsgruppe besprochen werden.

Sowohl der Bundesminister des Auswärtigen wie auch der Bundesminister der Verteidigung hatten Gelegenheit, sich in Gesprächen mit der US-Regierung über die Auswirkungen des Breschnew-Besuchs — insbesondere des Abkommens zur Verhütung von Kernwaffenkriegen — zu informieren.

Die Bundesregierung bleibt danach davon überzeugt, daß das sicherheitspolitische Engagement der USA in Europa unvermindert fortbesteht, und das Atlantische Bündnis in seiner Aufgabe und Zielsetzung nicht beinträchtigt wird. Wie das Kommuniqué über die Gespräche von Minister Leber in den USA (Bulletin der Bundesregierung vom 24. Juli 1973, S. 901) ausführt, bleibt „die Strategie der Abschreckung und Flexiblen Reaktion einschließlich der Vorneverteidigung gültig und damit auch künftig Maßstab für Umfang und Art der Verteidigungsanstrengungen des Bündnisses." Das Abkommen erscheint vielmehr geignet, den Konsultationsmechanismus zwischen den beiden Weltmächten so zu verbessern, daß Angriffs- und Kriegshandlungen zwischen ihnen oder ihren Verbündeten vermieden werden.

6. Abgeordneter **Dr. Jaeger** (CDU/CSU)

Billigt die Bundesregierung, daß Bundesminister Eppler am 12. Juli 1973 auf Grund von dritter Hand stammender, ungeprüfter und somit zweifelhafter Informationen über angebliche Vorkommnisse in Mosambique öffentliche Kritik an Portugal und damit an der Regierung eines verbündeten Landes geübt hat — ganz im Gegensatz zum Verhalten der britischen Regierung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Apel vom 14. August 1973

Die Bundesregierung hat die kürzliche schriftliche Anfrage des Abgordneten Willi Peiter u. a. wie folgt beantwortet: „Das Auswärtige Amt hat die zunächst in der englischen Presse erschienenen Berichte über solche Massaker mit Bestürzung zur Kenntnis genommen. Es befürwortet eine sofortige eingehende Untersuchung durch eine unabhängige Kommission und hofft, daß sich die Meldungen nicht bestätigen werden."

Bundesminister Eppler hat im übrigen im „Vorwärts" vom 26. Juli 1973 darauf hingewiesen, daß niemand wisse, ob die Berichte aus Mosambique zuträfen.

Sollten sich die Vorkommnisse, auf die Bezug genommen wird, jedoch bewahrheiten, so würde die Bundesregierung nicht zögern, auch die Haltung eines verbündeten Landes zu verurteilen.

7. Abgeordneter **Dr. Jaeger** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die in der Süddeutschen Zeitung vom 13. Juli 1973 zum Ausdruck gebrachte Meinung von Bundesminister Eppler, daß es auf die Dauer niemandem — also auch der Bundesregierung — erspart bleiben würde, zwischen Portugal und Schwarz-Afrika zu wählen, und welche Wahl wird sie bejahendenfalls treffen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Apel vom 14. August 1973

Bundesminister Eppler hat am 27. Juli 1973 im Hessischen Rundfunk auf die Frage eines Journalisten, ob die Meinungsäußerungen im Kabinett abgestimmt gewesen seien, folgendes erklärt: „Nein, ich habe den Artikel nicht abgestimmt. Das ist auch normalerweise nicht üblich, daß man einen Artikel erst abstimmt, aber ich habe nichts gesagt, was hier etwa der Politik der Bundesregierung widersprechen würde.

Die Bundesregierung hat immer erklärt, daß sie für das Selbstbestimmungsrecht auch in Afrika eintritt. Sie hat erklärt, daß sie gegen jede Rassendiskriminierung, gegen jeden Kolonialismus ist. Und ich habe lediglich klargemacht, daß, wenn das so ist, dann natürlich auf den Eruopäern in diesem Fall sehr viel mehr Verantwortung liegt, als das im Falle Vietnam der Fall war."

Darüberhinaus hofft die Bundesregierung auf eine Entwicklung im südlichen Afrika, die es ermöglicht, ohne Blutvergießen und ohne Zerstörung des wirtschaftlichen und sozialen Potentials, aber bei Verwirklichung der Menschenrechte der Bevölkerung die notwendigen Veränderungen zu bewirken. In dieser Erwartung gedenkt die Bundesregierung, die guten bestehenden Beziehungen zu den afrikanischen Staaten fortzuführen. Sie hat die Öffentlichkeit und auch die portugiesische Regierung über diese Haltung nie im Zweifel gelassen.

Andererseits gestaltet die Bundesregierung ihre bilateralen Beziehungen zu Portugal auch im Interesse der Geschlossenheit des atlantischen Bündnisses und der Zusammenarbeit mit der Europäischen Gemeinschaft.

Auf längere Sicht gesehen brauchen sich diese Ziele nicht zu widersprechen. Sie können im Gegenteil sogar die erforderlichen Entwicklungen und Lösungen erleichtern.

8. Abgeordneter **Schedl** (CDU/CSU)

Welche praktischen Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung einzuleiten, um den Einfluß der UdSSR auf die Bundesrepublik Deutschland militärisch und wirtschaftlich systematisch zum Schutz der Freiheit in erträglichen Schranken zu halten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Moersch vom 7. August 1973

Die Bundesregierung wird den Einfluß der UdSSR auf die Bundesrepublik Deutschland, in welchem Bereich dies auch sein mag, in den Grenzen halten, die unsere nationalen Interessen vorschreiben. Welche praktischen Maßnahmen zu diesem Zweck unternommen werden, muß dem Einzelfall vorbehalten bleiben und obliegt jedenfalls dem Ermessen der Bundesregierung.

9. Abgeordneter **Schedl** (CDU/CSU)

Welche und in welcher Höhe hat die Bundesregierung Wiedergutmachungsleistungen denjenigen Ostblockstaaten versprochen, mit denen kürzlich Verträge geschlossen wurden oder noch geschlossen werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Moersch vom 7. August 1973

Die Bundesregierung hat keinem Ostblockstaat, mit dem sie Verträge abgeschlossen hat, bzw. einen Vertrag paraphiert hat, Wiedergutmachungsleistungen versprochen.

10. Abgeordneter **Schedl** (CDU/CSU)

Welche Ergebnisse will die Bundesregierung in den Verhandlungen mit der DDR über die Frage der DDR-Beteiligung an den Wiedergutmachungsleistungen an Israel erzielen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Apel vom 9. August 1973

Die Frage der Wiedergutmachung — einschließlich derjenigen einer Beteiligung der DDR an den Wiedergutmachungsleistungen für Israel — war nicht Gegenstand der Verhandlungen der Bundesregierung mit der Regierung der DDR.

Ebensowenig ist beabsichtigt, sie zukünftig mit der DDR aufzunehmen.

11. Abgeordneter **Müller (Mülheim)** (SPD)

Kann die Bundesregierung ausschließen, daß Gespräche und Verhandlungen, die Regierungsmitglieder mit dem Präsidenten der Vereinigten Staaten von Nordamerika geführt haben, auf Tonträgern aufgenommen wurden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Apel vom 13. August 1973

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, welche Gespräche des Präsidenten der Vereinigten Staaten auf Tonträgern aufgenommen wurden. Pressemeldungen über Tonbandaufnahmen im Weißen Haus stützen sich auf Zeugenaussagen vor dem „Senate Select Committee on Presidential Activities", die weder abgeschlossen noch ausgewertet worden sind.

Es gibt lediglich eine Presseverlautbarung des Weißen Hauses vom 16. Juli 1973, welche die Zeugenaussage von Mr. Butterfield bestätigt, wonach Gespräche von Präsident Nixon im Weißen Haus seit Frühjahr 1971 auf Tonträgern aufgenommen wurden.

12. Abgeordneter **Wrede** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung den Stand der deutsch-arabischen Sport- und Jugendbeziehungen sowie der Zusammenarbeit in der Sportentwicklungshilfe?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Apel vom 13. August 1973

Der Stand der deutsch-arabischen Sport- und Jugendbeziehungen sowie die Zusammenarbeit in der Sportförderung ist zufriedenstellend. Der Sportverkehr kam auch mit denjenigen arabischen Ländern, zu denen die diplomatischen Beziehungen unterbrochen waren, nie ganz zum Erliegen. Nach der Wiederaufnahme dieser Beziehungen haben die Sport- und Jugendbeziehungen einen neuen Aufschwung genommen.

13. **Abgeordneter Wrede** (SPD)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß im Rahmen einer ausgewogenen Nah-Ost-Politik auch die Sport- und Jugendbeziehungen zu den arabischen Ländern verbessert werden müssen, und welche Förderungsmaßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung, im Zusammenwirken mit den Sport- und Jugendorganisationen durchzuführen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Apel vom 13. August 1973

Ja. Die Bundesregierung ist bestrebt, die Jugend- und Sportbeziehungen zu den arabischen Ländern zu intensivieren. Entsprechende Haushaltsmittel sind dafür bereitgestellt worden.

Zur Zeit sind in den arabischen Ländern zwei Sportexperten tätig. Die Bundesregierung beabsichtigt, in Zusammenarbeit mit den zuständigen deutschen Sportorganisatonen den Sport in den arabischen Ländern durch die Entsendung weiterer Sportexperten, die Vergabe von Sportstipendien, die Durchführung von Studienaufenthalten arabischer Sportfachleute und Sportler in der Bundesrepublik Deutschland und Sportgerätespenden verstärkt zu fördern. Entsprechende Anträge aus arabischen Ländern werden im Rahmen der personellen und finanziellen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt.

Auf dem Gebiet der Jugendbeziehungen wird das Hauptaugenmerk auf die Führungskräfte der arabischen Jugend gerichtet, denen jetzt und in Zukunft in erster Linie Gelegenheit gegeben wird, sich in der Bundesrepublik Deutschland durch Teilnahme an entsprechenden Kongressen und Seminaren über das Gebiet der außerschulischen Jugendbildung zu unterrichten und beispielhafte Einrichtungen kennenzulernen, um die erworbenen Kenntnisse nutzbringend in ihren Ländern anwenden zu können. Diese amtliche Förderung der Bundesregierung auf dem Gebiet der Jugendbeziehungen wird von einigen arabischen Ländern bereits genutzt. Besonders enge Beziehungen bestehen mit Tunesien und Marokko.

14. **Abgeordneter Böhm (Melsungen)** (CDU/CSU)

Treffen Pressemeldungen zu, nach denen die Angehörigen von neun der bei den Olympischen Spielen in München ermordeten elf israelischen Sportler beim Bezirksgericht Tel Aviv die Herausgabe der in der Bundesrepublik Deutschland gesammelten Spenden für die Hinterbliebenen des Terroranschlags eingeklagt haben, weil ihnen bisher nur vergleichsweise geringe Summen zur Verfügung gestellt worden seien, und ist die Bundesregierung bereit, über den eingegangenen Gesamtbetrag der Öffentlichkeit einen Verwendungsnachweis zu unterbreiten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Apel vom 13. August 1973

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen treffen Pressemeldungen zu, daß Hinterbliebene der israelischen Opfer des Anschlages von München Klage gegen das Israelische Olympischen Komitee und den Ausschuß zur Verteilung der

Spendengelder erhoben haben. Die Klage soll auf Rechnungslegung über die eingegangenen Spendengelder, Auskunft über die Verwendung und die Verteilung des noch nicht ausgeschütteten Restbetrages gerichtet sein.

Die Bundesregierung hatte nach dem Attentat von München einen Betrag von 3,2 Millionen DM im damaligen Gegenwert von $ 1 Millionen für die Hinterbliebenen der Opfer des Anschlags zur Verfügung gestellt. Diese Summe wurde über das Deutsche Rote Kreuz an den Israelischen Roten Davidstern zur Verteilung an die Hinterbliebenen überwiesen. Die Verteilung dieser Summe erfolgt durch ein mit Zustimmung der israelischen Regierung bestelltes Öffentliches Komitee, dem alle bedeutenden Stellen des Landes durch ihre Repräsentanten angehören. Über die Grundsätze der Verteilung der Spende hat der Generalsekretär des Deutschen Roten Kreuzes im Oktober 1972 Gespräche in Israel geführt. Bereits Anfang Dezember 1972 hatte das israelische Komitee nach vorliegenden Informationen von dem Gesamtbetrag von $ 1 Million $ 768 000 ausgeschüttet.

Die Verteilung der Spendengelder ist ein interner israelischer Vorgang. Es ist daher nicht Sache der Bundesregierung, einen Verwendungsnachweis zu erbringen.

Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern

15. **Abgeordneter Freiherr von Fircks** (CDU/CSU)

Wie können nach Auffassung der Bundesregierung Qualitätsverluste und Schließungen bei den Förder- und Betreuungseinrichtungen für heimatlose Ausländer vermieden werden, nachdem die Bundesregierung den Haushaltstitel 68 407 des Bundesministeriums des Innern (Zuwendungen für die Betreuung heimatloser Ausländer) gegenüber 1972 erheblich gekürzt hat?

16. **Abgeordneter Freiherr von Fircks** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung trotz der Kürzung des Haushaltstitel 68 407 im Haushalt 1973 des Bundesministers des Innern von ursprünglich 2 055 000 DM auf 1 909 500 DM in der Lage zu erklären, daß sie durch andere geeignete Maßnahmen sicherstellen kann, daß die aus diesem Titel geförderten Bildungseinrichtungen nicht in echte Existenzschwierigkeiten geraten und insbesondere sicherzustellen, daß die Bezüge der Lehrer und Erzieher, die jetzt schon bis zu 30% unter vergleichbarem deutschen Niveau liegen, nicht noch stärker absinken, sondern möglichst auf vergleichbares deutsches Niveau angehoben werden?

Antwort des Bundesministers Genscher vom 16. August 1973

Es ist zutreffend, daß der Titel 684 07 des Bundeshaushalts im Jahr 1973 gegenüber 1972 um 145 500 gekürzt wurde. Die von der Bundesregierung für notwendig und vertretbar erachtete

Kürzung um 100 500 DM, die vom Haushaltsausschuß — im übrigen unter Mitwirkung aller Fraktionen des Deutschen Bundestags — um weitere 45 000 DM erhöht wurde, muß unter dem Gesichtspunkt der allgemeinen Bemühungen um die Stabilität gesehen werden.

Die Zuwendungen an die 23 vom BMI materiell unterstützten Organisationen und Institutionen der nichtdeutschen Flüchtlinge werden nicht linear, sondern punktuell so gekürzt, daß die pädagogischen Einrichtungen (Schulen, Bibliotheken, Ferienlager u. a.) wenig oder nicht betroffen werden. Gekürzt werden in der Hauptsache die reinen Verwaltungsaufgaben.

Die bei uns wohnenden Nachkommen der Emigranten haben sich durch die rund 20 Jahre von Bund und Ländern gewährte Förderung — nicht nur im eigenen Bewußtsein — zu durchaus lebensfähigen Minderheiten (Volksgruppen) entwickelt. Sie nehmen am Wirtschaftsleben in der Bundesrepublik Deutschland aktiv teil und sind willens sowie fähig, zeitweise einen höheren Anteil an den Kosten ihrer Einrichtungen zu übernehmen. Bei diesem schwierigen Umstellungsprozeß wird seitens des BMI in engem Kontakt mit diesen Einrichtungen jede mögliche Hilfe gewährt. Wenn dieser Umstellungsprozeß gelingt und solange der Wille zur Selbsterhaltung bleibt, sind „echte Existenzschwierigkeiten" nicht zu befürchten.

Die Erhaltung der Qualität der Einrichtungen hängt weitgehend vom Idealismus der Erzieher und Lehrer ab. In vielen Fällen konnten in den letzten Jahren deren Bezüge erfreulicherweise an die vergleichbaren deutscher Lehrkräfte angeglichen oder doch angenähert werden. Ich werde dieser Entwicklung auch in Zukunft besondere Aufmerksamkeit schenken.

17. Abgeordneter **Dr. Jaeger** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die von Bundesminister Eppler am 12. Juli 1973 in Stuttgart geäußerte Meinung, daß der sogenannte Radikalen-Erlaß der Ministerpräsidenten verfassungswidrig ist, und was gedenkt sie bejahendenfalls zu unternehmen?

Antwort des Bundesministers Genscher vom 14. August 1973

Herr Kollege Eppler hat sich in der Rede, auf die Sie sich beziehen, nicht in der in Ihrer Frage genannten Form geäußert. Er hat vielmehr eine Bewertung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vorgenommen und im Zusammenhang damit gefordert, daß der Beschluß des Bundeskanzlers und der Ministerpräsidenten der Länder über die Beschäftigung Radikaler im öffentlichen Dienst revidiert werde.

Diese Forderung ist bekanntlich in ähnlicher oder anderer Weise von verschiedenen Seiten erhoben worden. Auch der Generalsekretär der CDU, Herr Prof. Dr. Biedenkopf, hat erst am 5. August 1973 in einem Interview mit dem Südwest-Funk erklärt:

„Man kann sich durchaus darüber streiten, ob der (Radikalen-) Erlaß, so wie er jetzt auf dem Papier steht, der Weisheit letzter Schluß ist. Man sollte darüber reden. Er hat ja offenbar zu großen Interpretationsproblemen geführt."

Durch Forderungen und Überlegungen dieser oder ähnlicher Art wird die grundsätzliche Stellungnahme der Bundesregierung, die ich wiederholt, insbesondere in der Fragestunde des Deutschen Bundestags am 16. Februar 1973, vorgetragen habe, nicht berührt.

Danach

— hat der genannte Beschluß weder neues Recht geschaffen noch bestehendes Recht verändert. Dies konnte und dies wollte er nicht;

— ist der Beschluß vielmehr Ausdruck der Entschlosenheit der Regierungen in Bund und Ländern, den öffentlichen Dienst und damit unseren Staat nicht Verfassungsfeinden auszuliefern;

— trägt der Beschluß dem für einen Rechtsstaat selbstverständlichen Gebot Rechnung, daß jeder Einzelfall für sich, d. h. nach Maßgabe der Gegebenheiten des jeweiligen Falles, sorgfältig und gewissenhaft geprüft und entschieden wird.

18. **Abgeordneter Dreyer** (CDU/CSU)

Welche Gründe haben den Bundesminister des Innern bisher davon abgehalten, die bei der Durchführung von Dienstreisen mit anerkannten privateigenen Kraftfahrzeugen anfallenden Wegstreckenentschädigungen den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen durch Erlaß einer entsprechenden Rechtsverordnung anzupassen?

Antwort des Bundesministers Genscher vom 14. August 1973

Die Höhe der Wegstreckenentschädigung für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge steht in engem Sachzusammenhang mit der Wegstreckenentschädigung für privateigene Kraftfahrzeuge, deren Höhe im Bundesreisekostengesetz (BRKG) selbst festgelegt ist.

Die Wegstreckenentschädigung für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge, deren Höhe in der Verordnung zu § 6 Abs. 2 BRKG bestimmt ist, kann daher erst neu geregelt werden, wenn über die in dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesreisekostengesetzes und des Bundesumzugskostengesetzes vorgesehene Erhöhung der Wegstreckenentschädigung für privateigene Kraftfahrzeuge entschieden worden ist. Der Gesetzentwurf liegt zur Zeit dem Innenausschuß des Deutschen Bundestags vor (Drucksache 7/283). Sobald er verabschiedet ist, wird auch die Verordnung zu § 6 Abs. 2 BRKG geändert.

19. **Abgeordneter Dreyer** (CDU/CSU)

Wird möglicherweise übersehen, daß die anerkannten privateigenen Kraftfahrzeuge von einer Vielzahl von Beamten der Bundesländer, z. B. Forstbeamten, Medizinalbeamten, Veterinärbeamten und Vermessungsbeamten — um nur einige Beamtengruppen anzusprechen — gehalten werden müssen, damit sie überhaupt imstande sind, die an sie gestellten Anforderungen zu erfüllen und das von den einzelnen Beamten z. T. jährlich bis zu 20 000 km Wegstrecken zurückgelegt werden?

Antwort des Bundesministers Genscher vom 14. August 1973

Die Anerkennung nach § 6 Abs. 2 BRKG setzt voraus, daß das Kraftfahrzeug im überwiegenden dienstlichen Interesse gehalten wird. Der Bundesregierung ist bekannt, daß nicht nur bei den Ländern, sondern auch beim Bund viele Beamte nach der Art ihrer Dienstgeschäfte auf die Benutzung des eigenen Kraftfahrzeuges angewiesen sind, weil die Benutzung anderer Verkehrsmittel nicht möglich oder unwirtschaftlicher ist. Ebenso ist bekannt, daß von einzelnen Beamten die von Ihnen genannten Wegstrecken zurückgelegt werden. Gleichwohl wird die gesetzliche Regelung der Wegstreckenentschädigung für privateigene Kraftfahrzeuge abgewartet werden müssen.

20. Abgeordneter **Offergeld** (SPD)

Trifft es zu, daß Rückstände eines in Hueningen (Elsass) produzierten Schädlingsbekämpfungsmittels durch den Wind weit in deutsches Gebiet getragen worden sind und dort zur Vergiftung von Kuhmilch geführt haben?

21. Abgeordneter **Offergeld** (SPD)

Welche Schritte wird die Bundesregierung unternehmen, um diese Umweltgefährdung möglichst rasch zu beseitigen?

Antwort des Bundesministers Genscher vom 14. August 1973

Die Ihrer Anfrage zugrundeliegende Annahme trifft zu. Seit Spätherbst letzten Jahres wurden staubförmige Pestizidabfälle aus einer ungeschützten Ablagerung auf französischem Boden über die Grenze in den Raum Lörrach-Weil eingeweht. Wie ich bereits Herrn Kollegen Härzschel mit Schreiben vom 8. August 1973 mitgeteilt habe, stellt sich der Sachverhalt im einzelnen und der Stand der von der Bundesregierung und der Regierung des Landes Baden-Württemberg eingeleiteten Maßnahmen wie folgt dar:

1. Sachverhalt

Wie das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt des Landes Baden-Württemberg mitteilt, haben die Chemische Landesuntersuchungsanstalt Offenburg und das Tierhygienische Institut Freiburg bei Untersuchungen von Milch aus dem Raum Lörrach-Weil ab Spätherbst 1972 laufend steigende Werte an Hexachlorcyclohexan (HCH) festgestellt. Während bis Februar 1973 HCH-Werte von unter 0,2 ppm (auf Fettbasis) ermittelt wurden, stiegen diese von Anfang bis Mitte März auf 1,201 ppm an. Da bei den Untersuchungen vorwiegend die alpha- und beta-Isomere des HCH nachgewiesen wurden, konnte daraus geschlossen werden, daß die Rückstände nicht auf Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen der Landwirte zurückzuführen sind. HCH-Handelspräparate (Lindan) enthalten nur die gamma-Isomere des HCH. Die alpha- und beta-Isomere fallen als Nebenprodukte (Abfall) bei der Herstellung des Schädlingsbekämpfungsmittels Lindan an. Aus dieser Tatsache wird mit großer Wahrscheinlichkeit geschlossen, daß die Rückstände in der Milch aus einer ungesicherten Deponie derartiger Abfälle auf dem Werksgelände der Firma Ugine Kuhlmann, Hueningen (Elsaß) stammen, von wo sie bei den dort vorherrschenden Westwinden in das Beobachtungsgebiet emittierten.

2. Gesundheitlich bedenkliche Höchstmengen

Da für Lebensmittel tierischer Herkunft Höchstmengen noch nicht festgelegt worden sind, hat das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Umweltschutz des Landes Baden-Württemberg als höchsten duldbaren HCH-Rückstand in der Milch 0,2 ppm (auf Fettbasis) angesehen. Dies gilt bei einem aus alpha-, beta- und gamma-Isomeren bestehenden Rückstand. Liegt ein solcher aus gamma-Isomeren vor, kann wegen der hohen Toxizität dieser Variante schon eine Menge von über 0,1 ppm nicht toleriert werden.

Für Lebensmittel pflanzlicher Herkunft sind in der Höchstmengen-Verordnung — Pflanzenschutz — Kontaminationsgrenzwerte von

2,0 ppm bei Blattgemüse und sonstigem Sproßgemüse,

1,5 ppm bei Fruchtgemüse, Wurzelgemüse, außer Möhren, Obst und Ölsaat,

0,1 ppm bei Getreide, Möhren, Zuckerrüben und Hülsenfrüchten

festgelegt.

Für Trinkwasser bestehen noch keine offiziellen Grenzwerte.

3. Maßnahmen zur Verhinderung von Schäden

a) Viehhaltung

Entsprechend der Ersten Ausführungsverordnung zum Milchgesetz muß ein Abgabeverbot für die Betriebe angeordnet werden, bei denen die Meßergebnisse den Wert von 0,2 ppm HCH überschritten. Von dem Verbot der Milchabgabe wurden in Weil acht Betriebe mit 27 Kühen betroffen. Zwischenzeitlich kamen zwei weitere Betriebe aus Haltingen mit 17 Kühen hinzu. Die übrigen Betriebe in Haltingen lagen bisher unter der Toleranzgrenze.

Ferner wurde den betroffenen Landwirten empfohlen, das kontaminierte wirtschaftseigene Futter für die Milchviehfütterung nicht zu verwenden.

Obwohl in Weil sieben Wochen lang nichtkontaminiertes Heu gefüttert wurde, sind die HCH-Werte in der Milch kaum zurückgegangen. In den zwei bisher gesperrten Betrieben in Haltingen ist jedoch ein Rückgang zu beobachten.

Aufgrund der Grünfutteruntersuchungen aus Weil muß angenommen werden, daß das Gras und das diesjährig geerntete Heu einen ähnlich hohen Kontaminationsgrad erreichen wie im letzten Jahr. Aus diesem Grunde wurde das Regierungspräsidium Freiburg gebeten, darauf hinzuwirken, daß die Betriebe in Weil ihre Milchviehhaltung aufgeben und auf Rindermast umstellen. Bei Masttieren ist eine wesentliche Beeinträchtigung des Fleisches nach Auffassung der Veterinärverwaltung nicht zu befürchten, da HCH lediglich im Fett gespeichert wird. Vorsorglich können die Tiere über einen Schlachthof verwertet werden.

b) Pflanzliche Nahrungsmittel

Bei den Untersuchungen von Nahrungsmitteln pflanzlicher Natur wurden ebenfalls HCH-Spuren festgestellt. Es läßt sich jedoch noch nicht überblicken, ob bzw. inwieweit derartige Nahrungsmittel im Herbst aus dem Verkehr genommen werden müssen.

c) Trinkwasser

Da eine Gefahr für eine Grundwasserverunreinigung nicht auszuschließen ist, werden vorsorglich laufend Trinkwasseruntersuchungen durchgeführt. Bisher bestand jedoch keine Veranlassung, einschränkende Maßnahmen ergreifen zu müssen.

4. Entschädigungen

Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt des Landes Baden-Württemberg hat den betroffenen Landwirten Beihilfen zum Ausgleich von Kosten und Verlusten gewährt bzw. in Aussicht gestelt:

Insgesamt waren 50 000 DM bereitgestellt und zum größten Teil auch ausbezahlt worden.

Die Beihilfe für die zu vernichtende Milch ist bis zum 30. Juni 1973 befristet worden. Für Betriebe, die ihre Milchviehhaltung aufgeben und auf Rindermast umstellen mußten, wird beim Verkauf des Viehs der Unterschiedsbetrag zwischen Schlachterlös und Nutzungswert ersetzt, wenn das Vieh bis zum 31. August 1973 abgeschafft wird.

Da eine Rechtsgrundlage lediglich für das Verbot zur Abgabe von kontaminierter Milch, jedoch nicht für die Anordnung zur Abschaffung von Milchkühen besteht, ist nicht gesichert, daß alle betroffenen Landwirte ihre Milchkühe abschaffen. Es ist deshalb auch noch nicht abzusehen, ob die jetzt vorgeschlagene Regelung von allen Tierhaltern in Weil akzeptiert wird.

Die Unterstützungsaktion der Landesregierung von Baden-Württemberg stellt eine freiwillige Leistung dar, für die es keinen Rechtsanspruch gibt.

Das Vorkommen von HCH-Rückständen in Milch, Pflanzen und Boden wird weiterhin von den zuständigen amtlichen Stellen beobachtet.

Das Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit hat nach erstem Bekannwerden der Flugstaubemission von der Abfalldeponie der Firma U. Kuhlmann, Hueningen, und der Kontamination der Milch mit HCH mit französischen Regierungsstellen Kontakt aufgenommen und gebeten, dieser Angelegenheit nachzugehen.

Wie das dort zuständige Ministerium für Natur- und Umweltschutz mitteilt, habe die Regierung alle Maßnahmen ergriffen, um künftig eine Umweltgefährdung zu verhindern. Die Firma U. Kuhlmann werde durch das Ministerium ständig überwacht. Im übrigen solle die Produktion von Lindan in diesem Werk ab Mitte 1974 stillgelegt werden.

Nach Mitteilung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt des Landes Baden-Württemberg sind die von den französischen Stellen bisher getroffenen Maßnahmen noch nicht ausreichend, um die Umweltgefahren auf deutschem Boden völlig auszuschließen.

Die Bundesregierung wird erneut auf diplomatischem Wege mit der französischen Regierung Kontakt aufnehmen und dabei umfassende Sachaufklärung erbitten und nochmals um Abstellung der schädlichen Emissionen durch die französischen Stellen ersuchen. Die Frage von Entschädigungsleistungen im Rahmen der bestehenden internationalen Rechtsvorschriften wird hierbei im Auge zu behalten sein.

22. Abgeordneter **Dr. Dübber** (SPD)

Wird die in der Antwort des Bundesinnenministers vom 20. Juli 1973 an mich als im Gange bezeichnete Prüfung, ob die Fluglotsen in das Angestelltenverhältnis zurückgeführt werden können, noch so rechtzeitig beendet werden, daß die Ferienreisenden des Jahres 1973 noch davon Nutzen haben können?

Antwort des Bundesministers Genscher vom 14. August 1973

Die von Ihnen angesprochene Prüfung wird voraussichtlich in den nächsten Tagen abgeschlossen werden können. Sodann werden die mit den Gewerkschaften vorgesehenen Experten-Gespräche stattfinden.

23. Abgeordneter **Schröder (Lüneburg)** (CDU/CSU)

Trifft es zu, daß der Nachtdienstzuschlag für Zöllner an den Zonengrenzübergängen 0,75 DM pro Stunde beträgt und wenn ja, hält die Bundesregierung das für eine angemessene finanzielle Entschädigung für die Nachtdiensttätigkeit dieser Beamtengruppe?

24. Abgeordneter **Schröder (Lüneburg)** (CDU/CSU)

Beabsichtigt die Bundesregierung, in naher Zukunft eine angemessene Anhebung der Nachtdienstzuschläge für Grenzzöllner vorzunehmen und wenn ja, wann und in welcher Höhe?

Antwort des Bundesministers Genscher vom 14. August 1973

Eine Nachtdienstzulage als pauschale Entschädigung für durch Nachtdienst entstehenden Mehraufwand erhalten nicht nur bestimmte Beamte der Bundeszollverwaltung, sie wird bei Nachtdienst vielmehr allgemein an Beamte und Arbeitnehmer im Bereich des Bundes und der Länder aufgrund besoldungsrechtlicher und tarifrechtlicher Regelungen gezahlt.

Die Nachtdienstzulage ist für die Bundesbeamten zuletzt am 1. September 1970 von 0,40 DM auf 0,75 DM je Stunde erhöht worden (vgl. Richtlinien des Bundesministers des Innern für die Gewährung einer Nachtdienstzulage vom 2. November 1970 — GMBl. S. 636); dieser Satz wird auch im Bereich der Länder und im Tarifbereich gewährt.

Ergänzend bemerke ich, daß Empfänger einer Nachtdienstzulage außerdem eine Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten zur Abgeltung der damit verbundenen Erschwernisse erhalten. Diese Zulage beträgt 0,65 DM je Stunde.

Der Gesamtbetrag der genannten Zulagen in Höhe von 1,40 DM je Stunde ist nach § 34 a des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 4 des Steueränderungsgesetzes 1973 vom 26. Juni 1973 (BGBl. I S. 676) jetzt ohne Einschränkung steuerfrei.

Wegen des oben dargelegten sehr weiten Empfängerkreises der Nachtdienstzulage können die Fragen der Angemessenheit und einer etwaigen Erhöhung der Zulage nicht isoliert nur für die von Ihnen erwähnte Beamtengruppe beantwortet werden. Zur gegebenen Zeit müssen diese Fragen vielmehr alle Bereiche erfassend gemeinsam mit den Ländern behandelt und entschieden werden, damit auch in Zukunft die auf diesem Gebiet dringend erforderliche Einheitlichkeit gewahrt bleibt.

25. Abgeordneter **Freiherr von Fircks** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß Vertriebene und Spätaussiedler häufig dadurch Nachteile erleiden, daß die Anerkennung ihrer Prüfungen und Befähigungsnachweise gemäß § 3 Abs. 2 des Ersten Flüchtlingsänderungsgesetzes vom 10. Mai 1971 (BGBl. I S. 445) durch die Einschaltung der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister wegen der langen Bearbeitungszeit dieser Stelle eine unzumutbare Verzögerung erfährt, und welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Zuständigkeit auf eine Beschleunigung der Bearbeitungszeit von Anträgen auf Grund des o. a. Bundesgesetzes hinzuwirken?

Antwort des Bundesministers Genscher vom 14. August 1973

Der Kreis der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge, dem ein Rechtsanspruch auf Anerkennung der Prüfungen und Befähigungsnachweise zusteht, die außerhalb des Bundesgebietes und des Landes Berlin abgelegt oder erworben worden sind, ist durch § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin vom 10. Mai 1971 (BGBl. I S. 445) erheblich erweitert worden. Gemäß § 92 Abs. 2 und 3 des Bundesvertriebenengesetzes in der seitdem gültigen Fassung sind nunmehr auch Prüfungen und Befähigungsnachweise anzuerkennen, die nach dem 8. Mai 1945 außerhalb des Bundesgebietes und des Landes Berlin abgelegt oder erworben worden sind. Voraussetzung ist allerdings, daß sie den entsprechenden Prüfungen und Befähigungsnachweisen in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig sind.

Die Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes ist Aufgabe der Länder. Die für das Anerkennungsverfahren nach § 92 BVFG zuständigen Stellen können ihre Entscheidungen vielfach erst aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen treffen, weil die Feststellung der Gleichwertigkeit umfangreiche Unterlagen und eingehende Kenntnisse der schulischen und beruflichen Ausbildungsstruktur der Ostblockstaaten erfordert, über die diese Stelle in besonderem Maße verfügt.

Der Bundesregierung ist bekannt, daß die Bearbeitung der Anfragen bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bisweilen längere Zeit in Anspruch nimmt. Das ergibt sich einmal aus der Schwierigkeit der Feststellung der Gleichwertigkeit. Zum andern ist die Zahl der Antragsteller, die eine Anerkennung ihrer in Osteuropa erworbenen Zeugnisse und Befähigungsnachweise anstreben, in letzter Zeit aus folgenden Gründen stark angestiegen:

a) Viele Personen, die eine Übersiedlung in die Bundesrepublik Deutschland beabsichtigen, erkundigen sich vor Beantragung des Ausreisevisums, wie ihre bisherige schulische, universitäre und berufliche Ausbildung hier bewertet wird.

b) Nach der Ankunft in der Bundesrepublik Deutschland werden von einer weitaus größeren Anzahl von Aussiedlern, die inzwischen die entsprechenden deutschen gesetzlichen Rege-

lungen und das Angebot der Ausbildungs- und Berufsmöglichkeiten kennengelernt haben, konkrete Anträge auf Anerkennung von Zeugnissen und Befähigungsnachweisen und auf Führung von Berufsbezeichnungen und akademischen Graden gestellt.

c) Der Personenkreis der Antragsberechtigten ist — wie bereits erwähnt — durch die Neufassung des § 92 BVFG erheblich erweitert worden.

Schließlich hat sich der Arbeitsumfang der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen, deren Aufgabe als Bestandteil des Sekretariats der Kultusministerkonferenz in der Bewertung aller Arten von ausländischen Zeugnissen und Befähigungsnachweisen besteht, durch die wachsende Zahl von Deutschen, die im Ausland studieren, und Ausländern, die ihre Ausbildung in der Bundesrepublik Deutschland fortsetzen, sowie die ständig wachsende Zahl von ausländischen Arbeitnehmern stark vergrößert.

Nach meiner Auffassung sollte die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen so ausgestattet sein, daß sie die anfallenden Anfragen und Gutachten zügig erledigen kann. In diesem Sinne werde ich die Arbeitsgemeinschaft der Landesflüchtlingsverwaltungen, die erst kürzlich einen Unterausschuß eingesetzt hat, der sich ausschließlich mit Fragen der Anerkennung von Prüfungen und Befähigungsnachweisen beschäftigt, in ihren Bemühungen unterstützen.

Aus einer Befragung, die die Bundesanstalt für Arbeit im Jahre 1971 über die berufliche Gleichstellung der männlichen Aussiedler aus der Volksrepublik Polen durchgeführt hat, ergibt sich, daß nur 1,6 v. H. der Gleichstellungsanträge abgelehnt wurden. Nur über weitere 1,6 v. H. der Anträge war zum Zeitpunkt der Befragung noch nicht entschieden. Für 1972 liegen entsprechende Zahlen nicht vor. Es ist nicht auszuschließen, daß sich durch die Erweiterung des § 92 BVFG Verschiebungen ergeben. Jedoch sollten negative Erfahrungen in Einzelfällen, so bedauerlich sie sind, nicht verallgemeinert werden. Ich bin auch gern bereit, etwaigen Beschwerden nachzugehen, wenn Sie mir Fälle mitteilen, in denen besondere Schwierigkeiten aufgetreten sind.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz

26. Abgeordnete **Frau Lepsius** (SPD)

Welche Ergebnisse liegen der Bundesregierung über Erfahrungen mit dem durch das Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) eingeführten Regelunterhalt nach § 1615 f BGB vor?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Erkel vom 7. August 1973

Erfahrungsberichte und Zahlenmaterial über die Auswirkungen des für nichteheliche Kinder seit dem 1. Juli 1970 eingeführten Regelunterhalts liegen hauptsächlich von Jugendämtern und dem „Deutsche Institut für Vormundschaftswesen“ vor, dem fast

alle Jugendämter als Mitglieder angehören. Auch im Fachschrifttum ist über Erfahrungen mit dem Regelunterhalt berichtet worden. Daneben lassen sich einige Erkenntnisse den Justizstatistiken entnehmen.

Allgemein kann gesagt werden, daß die Neuregelung gegenüber dem früheren Rechtszustand insoweit eine Verbesserung gebracht hat, als der Unterhalt nach bindender Festsetzung des „Regelbedarfs" höher und damit wirklichkeitsnäher als früher bemessen wird. Das System des Regelunterhalts scheint aber das Verfahren bei der Festsetzung und Neufestsetzung des Unterhalts nichtehelicher Kinder nicht so stark vereinfacht zu haben, wie vom Gesetzgeber wohl erhofft worden war. Da der Regelunterhalt nur der Betrag ist, den ein Vater seinem nichtehelichen Kind mindestens zu zahlen hat (§ 1615 f Abs. 1 Satz 1 BGB), sehen sich die Jugendämter in der Regel veranlaßt, die wirtschaftlichen Verhältinsse der Beteiligten im Einzelfall zu ermitteln, um dann in vielen Fällen Zuschläge zum Regelunterhalt zu verlangen (§§ 642, 642 d ZPO). In manchen Jugendamtsbezirken werden in mehr als 50 v. H. der Fälle Zuschläge verlangt. In verhältnismäßig wenigen Fällen müssen andererseits Abschläge vom Regelunterhalt gemacht werden, wenn die Voraussetzungen des §1615 h BGB vorliegen. Anscheinend ergeben sich Schwierigkeiten häufig auch bei der Ermittlung, ob für das Kind ein Kinderzuschlag oder eine ähnliche Leistung gewährt wird, die nach § 1615 g BGB bei der Festsetzung des Regelunterhalts anrechenbar wäre.

In den häufigen Fällen, in denen Zuschläge zum Regelunterhalt verlangt werden, werden bei der Bemessung dieser Zuschläge von den Jugendbehörden und den Gerichten unterschiedliche Berechnungsmethoden und Maßstäbe angewendet, die im Ergebnis zu teilweise nicht unerheblichen Abweichungen führen. Insoweit ist also das Ziel, die Unterhaltsbemessung zu vereinheitlichen, nicht erreicht worden. Im übrigen scheinen sich in diesen Fällen gewisse Schwierigkeiten auch daraus zu ergeben, daß der im Einzelfall zuerkannte Zuschlag die Leistungsfähigkeit des Vaters zum Teil überfordert, wenn der Regelbedarf später durch Verordnung höher festgesetzt wird oder wenn das Kind in eine höhere Altersstufe eintritt.

Über die Auswirkungen der 1972 erstmals vorgenommenen Neufestsetzung des Regelbedarfs (Verordnung vom 13. Juni 1972, BGBl. I S. 894) liegen noch keine ausreichenden Erfahrungsberichte vor.

27. Abgeordneter **Fellermaier** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung unter dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherheit aber auch unter verbraucherpolitischen Aspekten die Tatsache, daß in der Bundesrepublik Deutschland hergestellte Kraftfahrzeuge nur mit einer Garantie von sechs Monaten oder 10 000 km ausgestattet sind, während Fahrzeuge ausländischer Hersteller eine Garantiezeit von einem Jahr bzw. 20 000 km Fahrleistung aufweisen, und hält es die Bundesregierung angesichts des technischen Entwicklungsstands in der Kraftfahrzeugindustrie nicht für geboten, daß auch deutsche Hersteller die Garantiezeit auf mindestens ein Jahr bzw. 20 000 km Fahrleistung erweitern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Bayerl vom 3. August 1973

Ob eine Verlängerung der Garantiefrist für fabrikneue Kraftfahrzeuge zur Verbesserung der Verkehrssicherheit beitragen könnte, läßt sich kaum sicher beurteilen. In der Straßenverkehrs-Ordnung und der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung sind im einzelnen die Anforderungen festgelegt, denen ein Kraftfahrzeug hinsichtlich der Verkehrssicherheit genügen muß, damit es zum öffentlichen Verkehr zugelassen werden kann. Ein nicht verkehrssicheres Fahrzeug darf vom Kraftfahrzeughalter nicht in Betrieb genommen werden. Treten während einer Fahrt Mängel auf, die die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs wesentlich beeinträchtigen, so ist das Fahrzeug auf kürzestem Wege aus dem Verkehr zu ziehen, falls die Mängel nicht alsbald beseitigt werden. Verstöße gegen die Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung und der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung werden als Ordnungswidrigkeit geahndet. Wird durch ein nicht verkehrssicheres Fahrzeug ein Unfall verursacht, so können auch strafrechtliche und zivilrechtliche Sanktionen eintreten. Die Benutzung eines nicht verkehrssicheren Kraftfahrzeuges gefährdet außerdem den für das Fahrzeug bestehenden Versicherungsschutz. Angesichts dieser einschneidenden Sanktionen wird man kaum davon ausgehen können, daß ein Fahrzeughalter Mängel des Fahrzeuges, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, deswegen nicht — auf seine Kosten — abstellen läßt, weil die Garantiefrist abgelaufen ist.

Dagegen wäre es unter verbraucherpolitischen Aspekten sicherlich erwünscht, wenn die Kraftfahrzeughersteller für fabrikneue Fahrzeuge eine Garantie von einem Jahr bzw. 20 000 km Fahrleistung gewähren würden. Die Frage wird allerdings in erster Linie unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten (Preiskalkulation, Wettbewerb) zu beurteilen sein. Ob insoweit eine zwingende gesetzliche Regelung getroffen werden sollte, bedarf eingehender Prüfung. Bei dem Bundesministerium der Justiz ist eine Kommission gebildet worden, deren Aufgabe es ist, Vorschläge für eine Verbesserung des Schutzes des Verbrauchers im Bereich des zivilrechtlichen Vertragsrechts zu erarbeiten. Entsprechend ihrem Auftrag wird die Kommission zunächst mit Vorrang prüfen, in welcher Weise die Verwendung unbilliger Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterbunden werden kann. In einem späteren Abschnitt ihrer Tätigkeit wird die Kommission sich auch mit der Frage befassen, in welchen Bereichen des Allgemeinen und des Besonderen Schuldrechts Änderungen in Richtung auf eine soziale Ausgestaltung anzustreben sind. In diese Überlegungen wird auch die von Ihnen angesprochene Frage einzubeziehen sein.

28. Abgeordneter **Dr. Schmude** (SPD)

Ist die Bundesregierung bereit, Gesetzesänderungen einzuleiten, durch die zumindest einem Teil der Arbeitnehmervertretung in Betrieb und Unternehmen eigenständige Mitwirkungsrechte im Konkursverfahren eingeräumt werden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Erkel vom 10. August 1973

Die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen eines Unternehmens berührt grundsätzlich weder die Aufgaben des Betriebsrats sowie der sonstigen betriebsverfassungsrechtlichen

Organe noch die Rechtsstellung ihrer Mitglieder. Die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats bleiben im Konkursverfahren grundsätzlich bestehen. Dies gilt auch für die Beteiligungsrechte des Betriebsrats in personellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten. Ob und in welchem Umfang der Betriebsrat oder eine andere Vertretung der Arbeitnehmer in das Konkursverfahren durch Gewährung eigenständiger Mitwirkungsrechte eingeschaltet werden sollte, bedarf noch eingehender Prüfung.

29. Abgeordneter **Dr. Schmude** (SPD)

Wird die Bundesregierung, falls sie die vorstehende Anregung aufgreift, auch beachten, daß Arbeitnehmervertreter für weitere Aufgaben über den Konkurs hinaus nur zur Verfügung stehen können, wenn ihr Lebensunterhalt durch eine Vergütung aus der Konkursmasse (Massekosten) gesichert ist?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Erkel vom 10. August 1973

Diese Prüfung wird auch die Frage umfassen, inwieweit — über das geltende Recht hinaus — Vergütungsansprüche von Arbeitnehmervertretern, die im Konkursverfahren mitwirken, als Massenschulden- oder Massekostenansprüche sicherzustellen sind.

30. Abgeordneter **Dr. Schmude** (SPD)

Welche Folgerungen wird die Bundesregierung aus den in der letzten Zeit vor allem in der Baubranche aufgetretenen Konkursen ziehen, um die Stellung der betroffenen Arbeitnehmer in diesem Fall zu verbessern?

31. Abgeordneter **Dr. Schmude** (SPD)

Zieht die Bundesregierung in Betracht, durch Änderung des Konkursrechts auszuschließen, daß Arbeitnehmer im Konkurs mit ihren Forderungen trotz des Vorrangs leer ausgehen, weil wegen Bestellung weitreichender Sicherungsrechte eine nennenswerte Konkursmasse nicht zur Verfügung steht, und könnte hier mit einer „Sozialquote" geholfen werden, die als Mindestanteil am Wert vorhandener Vermögensgegenstände trotz Verpfändung oder Sicherungsübereignung zur Befriedigung der Arbeitnehmerforderungen zur Verfügung steht?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Erkel vom 10. August 1973

Ich möchte hierzu zunächst auf die Ausführungen des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Bayerl auf die Mündliche Anfrage des Abgeordneten Dr. Jobst in der Sitzung des Deutschen Bundestags am 14. Februar 1973 (vgl. Stenographischer Bericht S. 512) sowie in dem Antwortschreiben vom 23. Juli 1973 auf die Anfrage 29 des Abgeordneten Dr. Kunz (Drucksache 7/928) hinweisen; danach werden zur Zeit verschiedene Möglichkeiten untersucht, wie die Lohnforderungen des Arbeitnehmers im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers besser als bisher gesichert werden können. Neben der Frage einer konkursrecht-

lichen Besserstellung wird u. a. geprüft, ob zum Schutz des Arbeitnehmers eine besondere Sozialleistung zu schaffen ist, die ihm dann gezahlt wird, wenn er den ihm zustehenden Lohn wegen Zahlungsunfähigkeit seines Arbeitgebers nicht erhält. Der hierfür federführende Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat die Sozialpartner für den 24. August 1973 zu einer Erörterung der Probleme eingeladen.

32. Abgeordneter **Dr. Schäuble** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß § 2 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter in der Fassung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1753) insbesondere die ehrenamtliche Tätigkeit von Hausfrauen als Richter von einer Verdienstausfallentschädigung ausschließt, und ist die Bundesregierung bereit, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um bei der Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit zu einer gleichwertigen Behandlung aller ehrenamtlich Tätigen zu gelangen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Bayerl vom 13. August 1973

Nach § 2 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter erhalten alle ehrenamtlichen Richter, also auch die Hausfrauen, eine Entschädigung von 4 DM je Stunde für die allgemeinen mit der Heranziehung verbundenen Nachteile. Diejenigen ehrenamtlichen Richter, die einen Verdienstausfall erleiden, erhalten außerdem eine Verdienstausfallentschädigung. Dieser Gruppe von ehrenamtlichen Richtern gehören die Hausfrauen nach allgemeiner auch von der Rechtsprechung bestätigter Auffassung nicht an, da sie, anders als z. B. die Landwirte, die Handwerker, die freiberuflich Tätigen, keine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit ausüben.

Daß die Entschädigungsregelung den Umstand berücksichtigt, ob ein ehrenamtlicher Richter einen Verdienstausfall erleidet, ist sachgerecht und kann nicht als eine Benachteiligung derer angesehen werden, die keinen Verdienstausfall haben. Eine Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter in der Richtung, daß dieser Umstand künftig ohne Bedeutung sein soll, ist daher nicht beabsichtigt.

Ich weise noch darauf hin, daß für alle ehrenamtlichen Richter § 5 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter gilt, wonach u. a. die Kosten einer notwendigen Vertretung zu ersetzen sind. Ist es also notwendig, daß die Hausfrau während der Zeit ihrer Abwesenheit vertreten wird — das wird insbesondere bei länger dauernden Verhandlungen und bei einer großen Familie der Fall sein —, so kann sie eine Aushilfe beschäftigen, deren Lohn zu erstatten ist.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

33. Abgeordneter **Bredl** (SPD)

Mit wieviel Prozent sind die vier Gesellschaften an dem Kauf des ehemaligen Schießplatzgeländes an der Heidemannstraße in München gemäß Optionsvertrag vom 28. April 1970 beteiligt?

34. **Abgeordneter Bredl (SPD)**

Ist es der Bundesregierung möglich, über Namen und Beteiligungsquoten der Gesellschafter der einzelnen Gesellschaften Auskunft zu geben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hermsdorf vom 14. August 1973

Ihre Anfrage an die Bundesregierung beantworte ich in Verbindung mit den Ihnen von Staatssekretär Dr. Schüler schriftlich gegebenen Auskünfte wie folgt:

1. Die Bauträger hatten sich in der Vereinbarung vom 28. April 1970 wie folgt hinsichtlich der Aufteilung des Grundstücks geeinigt:

a) Gemeinnützige Deutsche Wohnungsbaugesellschaft mbH	22,6%
b) Bayerische Hausbau GmbH & Co.	45,1%
c) Gemeinnützige Bayerische Wohnungsbaugesellschaft AG	14,5%
d) Verbundbau Mitterfelden GmbH	17,8%
	100,0%

Dabei gingen sie mit dem Bund davon aus, daß das Gesamtgelände an der Heidemannstraße für den Bau von Wohnungen für Bundesbedienstete und für Angehörige des Europäischen Patentamtes zur Verfügung steht.

Zwischenzeitlich hat die Stadt München jedoch u. a. gefordert, daß 40% des Geländes kostenlos für Zwecke des Gemeinbedarfs und 1/3 des verbleibenden Geländes für Wohnungen im sozialen Wohnungsbau bereitgestellt wird. Dadurch ist die bisherige Grundstücksaufteilung überholt. Hierauf hat Sie Staatssekretär Dr. Schüler auch bereits in seinem Schreiben vom 5. Juni 1973 hingewiesen. Erst nach Vorliegen der im Einvernehmen zwischen Bund und Stadt München vorzunehmenden Bebauungsplan wird die Grundstücksaufteilung festgelegt und dem abzuschließenden Kaufvertrag zugrundegelegt werden können.

Sobald die Voraussetzungen für eine Veräußerung gegeben sind, insbesondere ein Bebauungsplan und die für die Beurteilung durch die gesetzgebenden Körperschaften erforderlichen Entscheidungskriterien vorliegen, wird die Bundesregierung den Verkaufsfall — wie es § 64 Abs. 2 BHO vorsieht— dem Bundesrat und Bundestag zur Einwilligung zuleiten.

2. Die über die Gesellschaften erbetene Auskunft wurde Ihnen bereits von Staatssekretär Dr. Schüler am 9. April 1973 schriftlich erteilt. Ich darf deshalb auf dieses Schreiben verweisen. Veränderungen haben sich nach Kenntnis des Bundes in der Zwischenzeit nicht ergeben.

35. **Abgeordneter Dr. Häfele (CDU/CSU)**

Hält es die Bundesregierung mit dem Stabilitätszuschlagsgesetz für vereinbar, daß nach der Verwaltungsanweisung vom 25. Juni 1973 (Bundessteuerblatt I S. 523) auf den Stabilitätszuschlag zur Kapitalertragsteuer eine Einkommensgrenze nicht anzuwenden ist?

36. Abgeordneter **Dr. Häfele** (CDU/CSU)

Wie viele Steuerzahler mit Einkommen unter 24 000 DM bzw. 48 000 DM werden durch diese Regelung benachteiligt, indem sie mit der Erstattung des gezahlten Stabilitätszuschlags auf die Kapitalertragsteuer bis zur Einkommensteuerveranlagung warten müssen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hermsdorf vom 8. August 1973

Nach § 3 Abs. 6 Satz 2 des Stabilitätszuschlaggesetzes ist keine Einkommensgrenze für die Erhebung des Stabiltätszuschlags zur Kapitalertragsteuer vorgesehen. Die Verwaltungsanweisung vom 25. Juni 1973 (Bundessteuerblatt I S. 523) steht deshalb mit dem Stabilitätszuschlaggesetz, das von allen Fraktionen des Bundestags gebilligt wurde, in Einklang.

Ergänzend weise ich darauf hin, daß eine andere Regelung für den Stabilitätszuschlag zur Kapitalertragsteuer auch nicht möglich gewesen wäre. Denn es wäre weder den Kreditinstituten, die den Stabilitätszuschlag einzubehalten und an die Steuerbehörde abzuführen haben, noch dem einzelnen Steuerbürger zumutbar, daß die Kreditinstitute zunächst die Einkommensverhältnisse jedes einzelnen Gläubigers von Kapitalerträgen zu erforschen hätten.

Nach der letzten Einkommensteuerstatistik aus dem Jahr 1968 läßt sich die Zahl derer, die mit der Erstattung des gezahlten Stabilitätszuschlags bis zur Einkommensteuerveranlagung warten müssen, unter Fortschätzung der Verhältnisse für die Jahre 1973/1974 mit etwa 200 000 schätzen.

37. Abgeordneter **Müller (Mülheim)** (SPD)

Wie begründet die Bundesregierung die Tatsache, daß die Zollregelungen Flugpassagiere gegenüber allen anderen Reisenden eindeutig bevorzugen, indem z. B. Schiffsreisende aus Dänemark kommend lediglich 200 Zigaretten und einen Liter Schnaps zollfrei einführen, während Flugreisende 300 Zigaretten und 1,5 Liter Schnaps mitbringen können, und wie will man und wann diese unverständliche Art der Ungleichbehandlung von Auslandsreisenden abstellen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hermsdorf vom 9. August 1973

Nach der im vergangenen Jahr vom Ministerrat der EG verabschiedeten Zweiten Richtlinie über Steuerbefreiungen im Reiseverkehr vom 12. Juni 1972 (Amtsblatt der EG Nr. L 139 S. 28 vom 17. Juni 1972) können Reisende, die aus anderen Mitgliedstaaten einreisen, u. a. 300 Zigaretten oder eine entsprechende Menge anderer Tabakerzeugnisse und 1½ Liter hochprozentige Spirituosen eingangsabgabenfrei einführen; dies entspricht dem Anderthalbfachen der im Drittlandreiseverkehr abgabenfreien Mengen. Durch die Verordnung zur Änderung von Durchführungsbestimmungen zu Verbrauchsteuergesetzen vom 26. Juni 1972 (BGBl. I S. 989) ist die Anwendung dieser Richtlinie in der Bundesrepublik Deutschland sichergestellt worden. Diese Rege-

lung gilt nach dem Beitritt Großbritanniens, Irlands und Dänemarks zur Gemeinschaft — also ab 1. Januar 1973 — auch für Reisende, die aus diesen Mitgliedstaaten in die Bundesrepublik Deutschland einreisen. Voraussetzung für die Gewährung der erhöhten Freimengen ist jedoch, daß es sich bei den eingeführten Waren um solche des freien Verkehrs handelt. Das bedeutet, daß dem Reisenden nur dann 300 Zigaretten und 1½ Liter hochprozentige Spirituosen eingangsabgabefrei belassen werden, wenn er sie z. B. in Dänemark zu den Bedingungen des Binnenmarkts, also versteuert, erworben hat. Unversteuert (z. B. in Verkaufseinrichtungen an Bord von Schiffen) erworbene Waren sind dagegen nur in dem für den Drittlandsreiseverkehr geltenden Rahmen — 200 Zigaretten, 1 Liter Alkohol — abgabenfrei. Die Behandlung des Schiffsreiseverkehrs steht also im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht und den dazu erlassenen nationalen Vorschriften.

Im innergemeinschaftlichen Flugreiseverkehr liegen demgegenüber etwas andere Verhältnisse vor. Die Flugreisenden können in den Verkaufseinrichtungen der Flughäfen zur Zeit zwar auch unversteuerte Waren erwerben, kaufen aber immerhin in einem Mitgliedstaat — zum Teil sogar verzollt — ein und nicht während einer regelmäßig längeren Fahrt auf hoher See. Deshalb und zur Vermeidung kleinlicher Kontrollen, die den Flugreiseverkehr gerade in der Hauptreisezeit beeinträchtigen würden, war im Juli 1972 angeordnet worden, bis auf weiteres davon auszugehen, daß im direkten innergemeinschaftlichen Flugreiseverkehr eingeführte Waren aus dem freien Verkehr der EWG stammen. Dies kann dazu führen, daß im EWG-Flugreiseverkehr 300 steuerfrei erworbene Zigaretten abgabefrei bleiben, im EWG-Schiffsreiseverkehr dagegen nur 200 Zigaretten. Es ist jedoch zu erwarten, daß diese Unterschiedlichkeit durch eine Dritte Reise-Richtlinie, deren Entwurf zur Zeit dem EG-Ministerrat (Ausschuß der Ständigen Vertreter) vorliegt, behoben wird. Der Erlaß dieser Richtlinie wird deutscherseits unterstützt. Langfristig gesehen wird diese Richtlinie den EWG-Schiffs- und Flugreiseverker dem innergemeinschaftlichen Verkehr über die Landgrenze gleichstellen und durch Unterbindung des Verkaufs abgabenfreier Waren die Voraussetzung dafür schaffen, daß im innergemeinschaftlichen Reiseverkehr stets die „großen" Reisefreimengen zugestanden werden können. Solange diese Verkäufe noch zugelassen sind, werden voraussichtlich für unversteuert erworbene Waren im innergemeinschaftlichen Flug- wie im Schiffsreiseverkehr die „kleinen" Drittlandsfreimengen vorgesehen werden.

38. Abgeordneter **Leicht** (CDU/CSU)

Wann wird der Regierungsentwurf des neuen Haushaltsplans für das Jahr 1974 und der neue Finanzplan für die Jahre bis 1977 voraussichtlich vom Bundeskabinett verabschiedet und wann dem Bundesrat zugeleitet und beim Bundestag eingebracht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hermsdorf vom 6. August 1973

Die Bundesregierung wird voraussichtlich im September 1973 über den Entwurf des Bundeshaushalts 1974 und über den Finanzplan bis 1977 Beschluß fassen und danach das Zuleitungsverfahren einleiten.

39. Abgeordneter Dr. Gölter (CDU/CSU)

Sieht die Bundesregierung eine Möglichkeit, für die von französischen Streitkräften genutzte, mitten in der Stadt Speyer gelegene Normand-Kaserne einen Ersatz außerhalb des Stadtgebiets zu schaffen, um die mit der Nutzung verbundene Lärmbelästigung der angrenzenden Stadtteile zu vermeiden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hermsdorf vom 10. August 1973

Dem Bundesministerium der Finanzen sowie der örtlich zuständigen Oberfinanzdirektion Koblenz sind bisher Beschwerden von Privatpersonen oder Dienststellen über Lärmbelästigungen im Zusammenhang mit der Nutzung der Normand-Kaserne in Speyer durch die französischen Streitkräfte nicht vorgetragen worden.

Die Überlassung der bundeseigenen ehemaligen Wehrmachtskaserne ist den Streitkräften auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut garantiert. Vorstellungen bei den Streitkräften mit dem Ziel einer Freimachung der Kaserne hätten hier nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn ihnen zugleich entsprechender Ersatz angeboten und die Landesregierung im Rahmen des Raumordnungsverfahrens einem eventuellen neuen Geländevorschlag zustimmen würde. Für die Schaffung der notwendigen Ersatzbauten muß vom sogenannten Veranlasserprinzip ausgegangen werden, d. h. daß die Stadt als Betreiberin der Freimachung bzw. der Verlegung die damit verbundenen voraussichtlich erheblichen Kosten übernehmen müßte. Der Bund kann sich an diesen Kosten nicht beteiligen, da die im Bundeshaushalt ausgewiesenen Mittel für die Verlegung militärischer Anlagen äußerst knapp bemessen sind und solchen Fällen vorbehalten bleiben müssen, in denen von militärischen Anlagen und Einrichtungen eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ausgeht, wie z. B. bei Munitionslagern. Eine solche Gefährdung aber liegt hier nicht vor. Das Bundesfinanzministerium wird Ihre Anfrage zum Anlaß nehmen, auf die französischen Streitkräfte mit dem Ziel einzuwirken, Lärmbelästigungen aus der Normand-Kaserne so gering wie möglich zu halten.

40. Abgeordneter Dr. Franz (CDU/CSU)

Glaubt die Bundesregierung, daß die Mehreinnahmen der Gemeinden aus der Grundsteuer ab 1. Januar 1974 in Höhe von 2,2 Millionen DM dazu beiträgt, die Schuldenberge der meisten Städte und Gemeinden auf Kosten der Mieter abtragen zu können, ohne daß eine Überprüfung der Personalpolitik der Städte und Gemeinden erfolgt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hermsdorf vom 14. August 1973

Das mit dem am 1. Januar 1974 in Kraft tretenden Gesetz zur Reform des Grundsteuerrechts angestrebte Mehraufkommen von 25 v. H. bei der Grundsteuer B wird etwa 750 Millionen DM jährlich betragen. Diese Mehreinnahmen waren den Gemeinden bereits im Jahr 1969 im Rahmen der Gemeindefinanzreform zugesichert worden.

Die Bundesregierung erwartet bei Anwendung der neuen Grundsteuervorschriften keine nennenswerten Auswirkungen auf die Mieten. Das Mehraufkommen wird überwiegend von den Geschäftsgrundstücken und den unbebauten Grundstücken getragen werden müssen, da hier die Einheitswerte seit 1935 überproportional gestiegen sind. Von den Mietwohngrundstücken wird das mit dem neuen Grundsteuerrecht angestrebte Mehraufkommen nur zu einem geringen Teil mitgetragen werden. Die auf dem Zahlenmaterial des Statistischen Bundesamts beruhenden Berechnungen der Bundesregierung haben ergeben, daß sich im Bundesdurchschnitt Mieterhöhungen durch die Grundsteuerreform unter 1 v. H. halten müßten. Dieser Durchschnittssatz schließt nicht aus, daß die Grundsteuerbelastung für einzelne Grundstücke — z. T. mit regionalen Schwerpunkten — stärker anwächst oder aber in entsprechendem Gewicht auch unter dem Durchschnitt bleibt. Dies sind jedoch Folgen der neuen Einheitsbewertung, deren Ziel es gerade ist, die unterschiedliche Wertentwicklung seit 1935 bei den einzelnen Grundstücken widerzuspiegeln.

Die Mehreinnahmen aus der Grundsteuererhöhung dienen der Verbesserung der Finanzausstattung der Gemeinden, damit die Gemeinden auch in Zukunft die erforderlichen Infrastrukturinvestitionen in befriedigendem Ausmaß durchführen können. Nach Auffassung der Bundesregierung hält sich die Verschuldung der Gemeinden von Ausnahmen abgesehen insgesamt haushaltswirtschaftlich in einem vertretbaren Rahmen, so daß die Mehreinnahmen aus der Grundsteuer den Gemeinden als zusätzliche Einnahmen zur Verfügung stehen.

Die Überprüfung der Personalpolitik ist allein Aufgabe der Länder im Rahmen entsprechender landesrechtlicher Bestimmungen und der Kommunalaufsicht. Die Bundesregierung kann im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach Artikel 74 a und 75 des Grundgesetzes lediglich einen allgemeinen Einfluß auf die einheitliche Ausgestaltung des öffentlichen Dienstrechts nehmen, ohne die Personalpolitik der Städte und Gemeinden im einzelnen beeinflussen zu können.

41. Abgeordneter **Gerster (Mainz) (CDU/CSU)**

Ist der Bundesregierung bekannt, daß die alleinstehende Mutter nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) von 1969 in zweifacher Hinsicht belastet ist, da sie als ledige oder geschiedene Mutter weder die Steuervorteile des § 32 a EStG in Anspruch nehmen noch die Kosten für die Pflege eines Kindes (nur bei zwei oder mehr Kinder unter 18 Jahren) für die Zeit ihrer Berufstätigkeit von der Steuer absetzen kann (§ 33 a Abs. 3 EStG), und ist sie bereit, durch eine Reform des Einkommensteuergesetzes alleinstehenden Elternteilen den verwitweten Elternteilen mit einem ehelichen Kind in soweit gleichzustellen, als diese in Steuerklasse 3 veranlagt werden und jährlich 12 000 DM für die Pflege ihres Kindes von der Steuer absetzen können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hermsdorf vom 14. August 1973

1. Nach dem geltenden Recht werden verwitwete Personen mit Kindern nach der Steuerklasse III, in die an sich nur zusammenveranlagte Ehegatten einzureihen sind, besteuert. Diese Behand-

lung beruht auf der Ausnahmeregelung des § 32 a Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Deshalb ist auf verwitwete Personen, die Kinderfreibeträge für Kinder erhalten, die aus der Ehe mit dem verstorbenen Ehegatten hervorgegangen sind, das Splittingverfahren anzuwenden. Der Gesetzgeber wollte durch diese Regelung vermeiden, daß der Verwitwete nach dem Tode seines Ehegatten steuerlich stärker belastet wird. Für diese steuerliche Behandlung waren ausschließlich Billigkeitserwägungen maßgebend.

Die unterschiedliche Behandlung von ledigen, dauernd getrennt lebenden und geschiedenen Personen mit Kindern einerseits, die in die Steuerklasse II eingereiht werden, und verwitweten Personen mit Kindern andererseits vermag nicht zu befriedigen. In Anbetracht dessen hat auch die Steuerreformkommission zunächst erwogen, zumindest Geschiedenen und Eltern nichtehelicher Kinder, für die sie einen Kinderfreibetrag erhalten, das Splittingverfahren zu gewähren. In diesem Fall hätte aber nach Auffassung der Steuerreformkommission kein überzeugender Grund mehr bestanden, das Splitting den übrigen Steuerbürgern zu versagen, die einen Kinderfreibetrag erhalten. Würden auch diese Personen einbezogen, so wäre aber das Splitting seines Wesens entkleidet und seiner inneren Begründung beraubt. Die Steurreformkommission hat deshalb von einer Ausdehnung des Splittings abgeraten.

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung der Steuerreformkommission. Sie ist darüber hinaus der Ansicht, daß die bestehende unterschiedliche Behandlung alleinstehender Personen mit Kindern nicht mehr aufrecht erhalten werden sollte. In dem Entwurf eines neuen Einkommensteuergesetzes ist deshalb vorgesehen, das sogenannte Witwensplitting auf das dem Todesjahr folgenden Kalenderjahr zu beschränken. In der Folgezeit sollen verwitwete Personen mit Kindern in gleicher Weise wie andere alleinstehende Personen mit Kindern in die Steuerklasse II eingereiht werden. Im Rahmen dieser Lösung soll die steuerliche Behandlung lediger und geschiedener Personen mit Kindern dadurch verbessert werden, daß der in der Steuerklasse II eingearbeitete derzeitige Sonderfreibetrag erhöht wird.

2. Die Vorschriften des § 33 a Abs. 3 EStG bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe Aufwendungen für die Beschäftigung einer Hausgehilfin oder Haushaltshilfe als außergewöhnliche Belastung steuermindernd berücksichtigt werden können. Danach erhalten unverheiratete Personen, die erwerbstätig sind, den Freibetrag von 1200 DM jährlich, wenn zu ihrem Haushalt mindestens zwei unter 18 Jahre alte Kinder gehören. Verwitwete, geschiedene oder andere alleinstehende Personen werden also nicht unterschiedlich behandelt.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft

42. Abgeordneter **Dr. Dollinger** (CDU/CSU)

Stimmt die Bundesregierung gewerkschaftlichen Untersuchungen zu, wonach die vom statistischen Bundesamt ermittelten Preissteigerungsraten das „stabilitätspolitische" Ergebnis dieser Bundesregierung, nämlich die höchsten Inflationsraten seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland, nicht mehr korrekt wiedergeben, sondern sie um fast einen Prozent-

punkt niedriger ausweisen, als sie tatsächlich sind, und welche Schritte gedenkt die Bundesregierung zu unternehmen, um sobald wie möglich die Indexwahrheit wieder herzustellen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 13. August 1973

Ihre Frage knüpft offensichtlich an einen Artikel der Süddeutschen Zeitung vom 9. Juli 1973 an, wo ohne nähere Quellenangabe von den von Ihnen angesprochenen gewerkschaftlichen Untersuchungen die Rede ist. Rückfragen bei der Süddeutschen Zeitung haben leider keine Klarheit erbracht, um welche Untersuchungen es sich dabei handelt. Nach Mitteilung des Bundesvorstands des Deutschen Gewerkschaftsbunds und des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Instituts des Deutschen Gewerkschaftsbunds sind von dieser Seite solche Untersuchungen nicht veröffentlicht worden.

Davon abgesehen dürfte die Aussage, daß der derzeitige amtliche Lebenshaltungsindex den tatsächlichen Preisanstieg etwa im Ausmaß eines Prozentpunkts unterzeichnet, mit großer Wahrscheinlichkeit falsch sein. Bisherige Erfahrungen mit Indexumstellungen lassen im Gegenteil den Schluß zu, daß die derzeitige Preisentwicklung auf Grund des veralteten Warenkorbs eher überzeichnet wird. Der Grund hierfür liegt wohl in erster Linie darin, daß die Konsumenten entsprechend den Bedingungen der Marktwirtschaft von Gütern mit relativ starken Preissteigerungen — soweit möglich — auf Güter mit günstigerer Preisentwicklung auszuweichen pflegen und daß demzufolge im heutigen immer noch auf den Verbrauchsgewohnheiten des Jahrs 1962 basierenden Index die Gewichte zahlreicher Güter mit zwischenzeitlichen hohen Teuerungsraten zu hoch und die Gewichte anderer Güter mit geringeren Preiserhöhungen zu niedrig angesetzt sind.

Entsprechend den in diesem Zusammenhang eingetretenen und auch auf Grund der Änderung anderer Nachfragedeterminanten (wie z. B. gestiegene Einkommen, breitere Angebotspalette usw.) zustandekommenden Verschiebungen in den Nachfragestrukturen arbeitet das Statistische Bundesamt seit längerem an der Aktualisierung des Wägungsschemas des Lebenshaltungsindex wie im übrigen auch aller anderen Preisindices. Wegen der breiten Anlage der Verbraucherpreisstatistik in der Bundesrepublik Deutschland, die international ihresgleichen sucht, wegen verschiedener technischer Schwierigkeiten, die bei der Überprüfung der Verbrauchergewohnheiten entstanden sind und wegen der angespannten Personallage bei der zuständigen Stelle innerhalb des Statistischen Bundesamts beanspruchen die Umstellungsarbeiten einen längeren Zeitraum. Die neuen Indices auf der Basis 1970 = 100 dürften aber etwa am Jahresende zur Verfügung stehen. In seinen Bemühungen, die tatsächliche Geldwertentwicklung so exakt wie möglich wiederzugeben, wird das Statistische Bundesamt den Lebenshaltungsindex unter Zugrundelegung des aktualisierten Warenkorbs bis Januar 1968 zurückrechnen. Die auf diese Weise ermittelten Werte werden rückwirkend die augenblickliche seit diesem Zeitpunkt auf der Basis 1962 = 100 vorliegenden Daten ersetzen.

Was Ihren Hinweis auf die Stabilitätspolitik der Bundesregierung anbelangt, so verweise ich darauf, daß diese zur Bekämpfung des Preisauftriebs gemeinsam mit der Deutschen Bundes-

bank das bei weitem schärfste und umfassendste Instrumentarium seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland eingesetzt hat. Nachdem — als Folge einer mit der neuen Ernte einsetzenden Angebotsausweitung — eine Tendenz zum Abbau der extrem hohen Preissteigerungsraten bei saisonabhängigen Nahrungsmitteln eingeleitet wurde, ist es im Juli erstmalig seit über einem Jahr zu einem deutlichen Rückgang der jährlichen Zuwachsrate des Lebenshaltungsindex gekommen (+ 7,2% im Juli nach + 7,9% im Juni). Ich habe die Hoffnung, daß es als Folge des zunehmend stärkeren Greifens der eingeleiteten Stabilisierungsmaßnahmen in einigen Monaten auch zu einer weiteren — konjunkturell bedingten — Verringerung der Preissteigerungsraten kommt.

43. Abgeordneter **Müller (Bayreuth)** (SPD)

Trifft es zu, daß Versicherungsgesellschaften, deren Einnahmen im wesentlichen aus Beiträgen zur Kraftfahrzeugversicherung stammen, nach Erhöhung der Kfz-Versicherungsprämien ab 1. Juli 1973 ihr Grundkapital und die Aufsichtsratsvergütungen wesentlich erhöht oder erhebliche Überschüsse im Bereich der Kfz-Haftpflichtversicherung erzielt haben, und wenn ja, was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um Anträge der Versicherungsgesellschaften auf Erhöhung der Prämien künftig besser auf ihre tatsächliche Notwendigkeit hin überprüfen zu können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 10. August 1973

1. Der Bundesregierung ist bekannt, daß einige Versicherungsunternehmen ihr Grundkapital erhöht, z. T. sogar verdoppelt haben. Soweit diese Erhöhung auf einer Umwandlung von freien Rücklagen in Grundkapital beruht — wie z. B. in dem in der Presse behandelten Fall der Thuringia —, wird dadurch die Höhe der Eigenkapitalausstattung des Unternehmens nicht geändert, denn auch die freien Rücklagen gehören wie das Grundkapital zum Eigenkapital des Unternehmens.

Versicherungsunternehmen müssen Eigenkapital in einer bestimmten Relation zum Prämienaufkommen haben. Steigende Prämieneinnahmen führen zu einer Verringerung der Eigenkapitalquote. Die Versicherungsunternehmen haben deshalb Überschüsse aus dem Jahr 1972 vor allem zur Aufstockung des Eigenkapitals verwandt, um auf diese Weise die bisherige Relation ihres Eigenkapitals zum gestiegenen Prämienvolumen beizubehalten oder zu verbessern. Im Hinblick auf die Funktion des Eigenkapitals als Sicherheit für die jederzeitige Erfüllbarkeit der Verträge hat die Versicherungsaufsichtsbehörde bei einigen Versicherungsunternehmen mit besonders geringer Eigenkapitalausstattung eine solche Aufstockung sogar ausdrücklich verlangt.

2. Der Bundesregierung ist bekannt, daß die Thuringia-Versicherungs-AG die Bezüge ihrer Aufsichtsratsmitglieder neu geregelt hat. Diese Maßnahme steht im Zusammenhang mit der eingangs erwähnten Erhöhung des Grundkapitals, das dieses Unternehmen durch Umwandlung freier Rücklagen verdoppelt hat. Die Bezüge der Aufsichtsratsmitglieder bestehen aus einer Grundvergütung und einer an die Dividendensätze gekoppelten

Ausschüttung. Da die Verdoppelung des Grundkapitals bei gleichbleibenden Gewinnen zu einer Verringerung der Dividendensätze führen kann, würde in diesem Falle ohne die vorgenommenen Änderungen der Grundvergütung und der Bezugsgröße für die Ausschüttung die künftige Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder sinken. Einer solchen Entwicklung hat das Unternehmen nach seinen Erläuterungen vorbeugen wollen. Es ist nicht auszuschließen, daß die jetzt getroffene Regelung bei einer günstigen Ertragsentwicklung zu effektiven Erhöhungen der Aufsichtsratsbezüge führen wird.

3. Es trifft zu, daß ein Teil der Versicherungsunternehmen im Jahr 1972 Überschüsse in der Kraftfahrtversicherung erzielt haben. Das Bundesaufsichtsamt wertet z. Z. die von den Unternehmen auf Grund der „Verordnung über die Tarife in der Kraftfahrtversicherung" vorgelegten technischen Überschußrechnungen aus und wird die Ergebnisse — wie in jedem Jahr — im Bundesanzeiger veröffentlichen.

Vorsorglich möchte ich jedoch darauf hinweisen, daß diese technischen Überschußrechnungen sich nicht mit den z. Z. in der Presse wiedergegebenen handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnungen der Unternehmen decken können, da beide Rechnungen auf unterschiedliche Ziele ausgerichtet sind.

4. Die zum 1. Juli 1973 in Kraft getretenen neuen Unternehmenstarife in der Kraftfahrtversicherung müssen ausreichen, um die von diesem Zeitpunkt an eintretenden Schäden zu decken. Positive Geschäftsergebnisse in der Kraftfahrtversicherung im Jahr 1972 geben keine Gewähr dafür, daß auch die seit Anfang 1973 eingetretenen bzw. die bis zum Ende 1974 zu erwartenden Schadenaufwendungen ohne Prämienänderungen gedeckt werden können. Der ständig ansteigende Schadendurchschnitt muß zwangsläufig zu höheren Gesamtschadenaufwendungen führen, wenn er nicht durch einen wesentlichen Rückgang der Schadenhäufigkeit kompensiert werden kann. Leider ist z. B. die Anzahl der Straßenverkehrsunfälle im Jahr 1973 bisher nicht zurückgegangen, sondern gestiegen.

Sollte sich der Verlauf der Kraftfahrtversicherung aber doch günstiger entwickeln als bei der Tarifkalkulation angenommen, so sind die Versicherungsunternehmen nach den Vorschriften der „Verordnung über die Tarife in der Kraftfahrtversicherung" verpflichtet, technische Überschüsse, soweit sie über 3% der verdienten Beiträge hinausgehen, an die Versicherungsnehmer als Beitragsermäßigung aus technischem Überschuß wieder auszuschütten.

44. Abgeordneter Müller (Bayreuth) (SPD)

Beabsichtigt die Bundesregierung, auch im Interesse des Umweltschutzes in Deutschland, das Angebot des Schah von Persien anzunehmen, jährlich 25 Millionen Tonnen Erdölprodukte an die Bundesrepublik Deutschland zu liefern, wenn das Öl im Iran raffiniert werden soll?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 10. August 1973

Die Raffineriegesellschaften der deutschen Gruppe und die National Iranian Oil Company (NIOC) verhandeln gegenwärtig über einen Vorschlag des Schah, jährlich etwa 25 Millionen t

Erdölerzeugnisse aus einer im Iran zu bauenden Exportraffinerie für die Versorgung des deutschen Marktes zur Verfügung zu stellen. Ein derartiger langfristiger Produktenliefervertrag wirft naturgemäß für die beteiligten Gesellschaften eine Reihe schwieriger technischer und wirtschaftlicher Fragen auf. Für einige dieser Probleme konnten inzwischen Lösungen gefunden werden, andere bedürfen noch der weiteren Abklärung.

Die Bundesregierung begrüßt diese iranische Initiative, mit der für die langfristige Versorgung unseres Mineralölmarkts neue Wege der Zusammenarbeit beschritten werden. Dabei sind auch Gesichtspunkte des Umweltschutzes von Bedeutung. Die geplante Exportraffinerie soll mit einer Rückstandsentschwefelung verbunden werden, so daß den deutschen Abnehmern größere Mengen von schwefelarmen schwerem Heizöl zur Verfügung ständen. Der Bundeswirtschaftsminister hat daher in den deutsch/iranischen Wirtschaftsgesprächen Anfang Juni d. J. gegenüber Minister Ansar zum Ausdruck gebracht, daß die Bundesregierung dem deutsch/iranischen Gemeinschaftsprojekt aufgeschlossen gegenübersteht und auf einen positiven Abschluß der gegenwärtigen Verhandlungen zwischen den Gesellschaften hofft. Beide Seiten sind sich allerdings darüber im klaren, daß der Realisierrung des Projekts im unternehmerischen Bereich noch die befriedigende Klärung einer Reihe von wichtigen Sachproblemen vorausgehen muß.

45. Abgeordneter **Dr. Warnke** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung bereit, in Anbetracht der zwischenzeitlichen Entwicklungen entgegen ihrer Erklärung vom 18. Juni 1973 die 28%ige Konjunktursperre bei den Krediten für kleine und mittlere Betriebe im Grenzland und in übrigen Fördergebieten aufzuheben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 13. August 1973

Die Bundesregierung hält an der stabilitäspolitischen Zielsetzung fest, nämlich daß 230 Millionen DM oder 10% des ERP-Planvolumens gesperrt und die übrigen Mittel erst nach Verabschiedung des ERP-Wirtschaftsplans 1973 zur Verfügung gestellt werden sollen. Sie ist weiter der Auffassung, daß die für kleine und mittlere Betriebe im Zonenrand- und den übrigen Fördergebieten mit 205 Millionen DM vorgesehenen ERP-Mittel nicht der Sperre unterliegen.

46. Abgeordneter **Dr. Warnke** (CDU/CSU)

In welcher Höhe sind aus den Haushaltsansätzen für Regionalförderung des Bundeswirtschaftsministeriums in den einzelnen Jahren 1968 bis 1973 Mittel für das Zonenrandgebiet ausgegeben bzw. für 1973 bereitgestellt worden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 13. August 1973

Von den im Regionalen Förderungsprogramm 1968 verfügbaren Mitteln von 220,5 Millionen DM kamen 164,6 Millionen DM = 74,6% dem Zonenrandgebiet zugute. Eine Auszählung der weiteren Jahre wurde wegen des damit verbundenen erheblichen Verwaltungsaufwands nicht vorgenommen. Es kann aber davon aus-

gegangen werden, daß sich der Anteil des Zonenrandgebiets in diesen Jahren nicht ungünstiger gestaltet hat. Nach dem 2. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" 1973 ist vorgesehen, daß von dem Bundesanteil von 266 Millionen DM rund 123 Millionen DM ins Zonenrandgebiet fließen. Das gilt auch für den von den Ländern aufzubringenden Anteil. Von den Mitteln für die Hilfsmaßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftskraft 1973 — insgesamt 57,7 Millionen DM — sind rund 48 Millionen DM und von den Mitteln des Gemeinsamen Strukturprogramms 1973 — insgesamt 37 Millionen DM — sind rund 14 Millionen DM für Vorhaben im Zonenrandgebiet vorgesehen.

Wie Ihnen bereits bekannt ist, wird zur Zeit eine Vergabestatistik vorbereitet, die jeweils nach Abwicklung der einzelnen Jahre der Gemeinschaftsaufgabe einen genauen Überblick über die Zusagen der Länder geben wird.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

47. Abgeordneter Dr. Jobst (CDU/CSU)

Welche Auswirkungen werden die Ausfuhrrestriktionen der amerikanischen Regierung bei eiweißhaltigen Futtermitteln auf die deutsche Landwirtschaft und auf das Preisgefüge in der Bundesrepublik Deutschland haben?

Antwort des Staatssekretärs Rohr vom 10. August 1973

Auf Grund der Informationen, die mir vorliegen, gehe ich davon aus, daß die Beschränkung der Ausfuhr von eiweißhaltigen Futtermitteln in den USA eine vorübergehende Maßnahme ist und demnächst aufgehoben wird. Nach den letzten Schätzungen werden die künftigen Liefermöglichkeiten der USA günstig beurteilt. Die diesjährige Sojaproduktion der USA wird danach gegenüber dem Vorjahr um über 8 Millionen t (+ 24%) auf 43,2 Millionen t steigen. Die Sojavorräte in den USA lagen Ende Juli mit 4,9 Millionen t höher als erwartet. Außerdem ist in Brasilien die diesjährige Sojaernte um rund 40% auf 4,7 Millionen t gestiegen.

Aufgrund einer persönlichen Intervention von Agrarkommissar Lardinois, die zuvor mit allen Mitgliedstaaten der EWG abgestimmt worden war, haben sich die USA bereits zu einer Aufstockung der für die EWG vorgesehenen Exportmengen, die unter die Ausfuhrbeschränkung fallen, um ca. 80 000 t bis 100 000 t bereit erklärt. Inzwischen höre ich, daß die USA die noch anstehenden Exportkontrakte für September 1973 sogar zu 100% erfüllen wollen; allerdings liegt mir eine offizielle Bestätigung, insbesondere über die Modalitäten, noch nicht vor.

In der Bundesrepublik Deutschland besteht zwar derzeit noch eine Verknappung an eiweißreichen Futtermitteln; die Mischfutterindustrie bestätigt jedoch, daß von einer akuten Versorgungskrise nicht gesprochen werden kann.

Zur Entlastung des angespannten Markts habe ich Abweichungen von den Anforderungen der Normentafel für Mischfuttermittel zugelassen. Diese sollen es der Mischfutterindustrie ermöglichen,

innerhalb breiterer Spannen Eiweißträger untereinander auszutauschen. Die Mischfutterindustrie hat daraufhin auch schon positiv reagiert.

Da die EG-Mitgliedstaaten eine beachtliche Ausfuhr an Ölsaaten und -schroten verzeichnen, hat der EG-Agrarrat die Ausfuhr von Ölsaaten und -schroten bis zum 31. Oktober 1973 einer Lizenzpflicht unterworfen. Damit wird eine Kontrolle des Handels mit diesen Erzeugnissen ermöglicht.

Seit August 1972, dem Beginn des abgelaufenen Wirtschaftsjahres, bis Juli 1973 haben sich die Einfuhrpreise für Sojabohnen, in DM umgerechnet, von 44,13 DM/100 kg auf (vorläufig) 105,33 DM/100 kg erhöht. In der gleichen Zeit haben sich in der Bundesrepublik Deutschland die Großhandelspreise für Sojaschrot von 40,50 DM/100 kg auf rund 126,00 DM/100 kg erhöht.

Für die Landwirtschaft hatten sich bis Mai 1973 — neuere Angaben liegen noch nicht vor — die Preise für Fischmehl, Sojaschrot sowie für Mischfuttermittel gegenüber dem Beginn des Wirtschaftsjahres beträchtlich erhöht, jedoch nicht in dem Ausmaß der Preissteigerung auf der Großhandelsstufe. Die Landwirtschaft hatte außerdem bis zu etwa diesem Zeitpunkt einen Vorteil aus vorjährigen Kontrakten. Zur Zeit schließen die meisten Landwirte keine längerfristigen Kaufverträge ab, weil sie günstigere Preise abwarten. Sie haben eine Vielzahl von Möglichkeiten, betriebseigene Futterquellen verstärkt zu nutzen, um eine Eiweißverknappung zu überbrücken. Hier ist insbesondere auf Getreide hinzuweisen und auf die Tatsache, daß im Durchschnitt der Bundesrepublik Deutschland eine hohe Getreideernte ansteht.

48. Abgeordneter **Dr. Jobst** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß unsere nationale Agrarpolitik stärker auf eine angemessene Eigenproduktion an landwirtschaftlichen Grunderzeugnissen ausgerichtet werden muß?

Antwort des Staatssekretärs Rohr vom 10. August 1973

Die wichtigsten landwirtschaftlichen Grunderzeugnisse sind bereits durch die EWG-Agrarmarktpolitik geschützt; die Versorgung ist zu einem hohen Grade aus der eigenen Produktion gewährleistet.

Auch bei Ölsaaten wird durch Erzeugerbeihilfen eine eigene Produktion gesichert.

Im übrigen hat die EG-Kommission den Auftrag, bis Ende September Vorschläge über mittel- und langfristige Möglichkeiten zur Sicherstellung der Versorgung der Gemeinschaft mit Futterprotein zu unterbreiten.

Um allerdings den Selbstversorgungsgrad für Futterprotein auf das Niveau von z. B. Futtergetreide heraufzusetzen, wären erhebliche Schutzmaßnahmen erforderlich, die entsprechende finanzielle Aufwendungen nach sich zögen. Die Konsumenten müßten — über Verbraucherpreise und/oder über Steuern — hohe Mittel aufwenden, ohne daß in absehbarer Zeit die Einfuhrabhängigkeit wesentlich gemindert werden könnte. Das bedeutet, daß die Versorgung mit pflanzlichem Eiweiß für die Fütterung auch künftig über den Weltmarkt erfolgen muß.

49. Abgeordneter **Eigen** (CDU/CSU)

In welcher Weise gedenkt die Bundesregierung, die offensichtlich gestörte Wettbewerbslage bei deutschem Raps- und Rübsamen zu verbessern, damit der Ölfrüchte erzeugende Landwirt mindestens den abgeleiteten Richtpreis für 1973/74 erhält und zum Teil an den gestiegenen Rapsschrotpreisen beteiligt wird?

Antwort des Staatssekretärs Rohr vom 9. August 1973

Unter dem Einfluß der Rohstoffverknappung bei Ölsaaten sind auch die Weltmarktpreise für Raps über den Richtpreis gestiegen. Daher wurden für Gemeinschaftsraps ab 24. Juni 1973 keine Beihilfe und ab 23. Juli 1973 keine Differenzbeträge (zuletzt für deutschen Raps 37,10 DM/t) mehr festgesetzt.

Obgleich sich die Rapspreise in der Gemeinschaft nach Beginn der Ernte deutlich nach unten bewegten, haben die deutschen Ölmühlen nur in geringem Umfang deutschen Raps aufgenommen. Sie begründen ihre Zurückhaltung mit der Unausgewogenheit zwischen dem Einstandspreis für deutschen Raps und den derzeit erzielbaren Preisen für Rapsschrot und Rüböl. Verschärft wird die Preissituation durch das Währungsgefälle in der Gemeinschaft.

Diese gegenüber dem Weltmarkt unterschiedliche Entwicklung des Gemeinschaftsmarktes hat mich veranlaßt, bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften wieder die Festsetzung von Differenzbeträgen für Raps und Rübsen zu fordern, um die Marktverzerrungen zu beseitigen. Über den Antrag wird z. Z. mit der Kommission verhandelt.

50. Abgeordneter **Dr. Dollinger** (CDU/CSU)

Wie rechtfertigt die Bundesregierung ihre Ablehnung der von EG-Partnern gestellten Anträge, die Zölle auf importierten Frischfisch auszusetzen, da doch dadurch ein Beitrag zur Preisstabilität bei Nahrungsmitteln geschaffen werden könnte?

Antwort des Staatssekretärs Rohr vom 13. August 1973

Von den EG-Partnern hat nur Dänemark einen Zollaussetzungsantrag u. a. für bestimmte frische oder gekühlte Seefische gestellt. Über einen solchen Antrag entscheidet der Rat der Europäischen Gemeinschaften, der im vorliegenden Fall aber nicht mit dem dänischen Anliegen befaßt worden ist.

Der dänische Antrag ist in der Kommissions-Gruppe „Wirtschaftliche Tariffragen" behandelt worden, fand aber nicht die Unterstützung der übrigen Delegationen. Maßgebend dabei war die Überlegung, daß die Zollaussetzungen vor allem Island zugute kommen würden. Die Kommission selbst hat den dänischen Vorschlag nicht aufgegriffen und dem Rat dazu folgendes mitgeteilt:

„. . . Die Kommission ist ihrerseits nicht der Auffassung, zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Zollaussetzung für diese Waren vorschlagen zu sollen, und zwar aus folgenden Gründen:

a) Kabeljau, Köhler, Schellfisch, frisch oder gekühlt;
Fischfilet, frisch, gekühlt oder gefroren

Ein neuer Mitgliedstaat, nämlich Dänemark, hat diesen Antrag auf Zollaussetzung des GZT gestellt. Für Einfuhren dieser Waren in diesen Mitgliedstaat besteht jedoch bis 31. Dezember 1973 eine vollständige Aussetzung seines Zolltarifs gegenüber Drittländern. Daher stellt sich gegenwärtig kein Problem für diesen Mitgliedstaat.

Bei Einfuhren dieser Fische in andere Mitgliedstaaten würde eine Zollaussetzung des GZT zu einer Begünstigung eines Drittlandes (Island) führen, das Hauptlieferant ist, mit dem aber einige Mitgliedstaaten gespannte Beziehungen auf dem Fischereigebiet unterhalten."

Wegen der anhaltenden Auseinandersetzungen über die isländische Fischereigrenze hat auch die EWG die mit Island (als Mitglied der Rest-EFTA) in dem Abkommen vom 22. Juli 1972 vereinbarten Einfuhrzollerleichterungen für einige Fischereierzeugnisse bisher nicht in Kraft gesetzt.

Ich hoffe, daß Verbraucher, Fischindustrie und Fischhandel Verständnis dafür aufbringen, wenn aus den geschilderten Gründen mein Haus ebenso wie die Mehrzahl der EG-Mitgliedstaaten und die Kommission hinsichtlich etwaiger Zollaussetzungen für frische Seefische Zurückhaltung übt.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

51. Abgeordneter **Dr. Hauser (Sasbach) (CDU/CSU)**

Bedarf es nicht dringend der Aufnahme einer Härteklausel in das Gesetz über Altershilfe für Landwirte angesichts der Tatsache, daß einer Witwe ein „abgeleitetes Witwenaltersgeld" mit der Begründung versagt wurde, die Voraussetzungen zu dessen Bezug seien nicht erfüllt, obwohl ihr Ehemann — bis zum 144. beitragspflichtigen Kalendermonat landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des Gesetzes, danach freiwilliger „Beitragspflichtiger" zur Alterskasse mit vierteljährlicher Vorauszahlung — die letzte Vierteljahresrate zur Erfüllung der Mindestbeitragszeit von 180 Kalendermonaten abgeführt hatte, aber verstorben ist vor Ablauf dieses letzten Vierteljahrs, mit dessen letzem Tag erst die Beiträge laut Bescheid als entrichtet gelten?

Antwort des Staatssekretärs Eicher vom 7. August 1973

Einer Härteregelung in dem von Ihnen angedeuteten Sinn bedarf es nicht, da — bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen — auch die Witwe eines landwirtschaftlichen Unternehmers nach dem Tode ihres Ehemannes Beiträge zur Erfüllung der Mindestbeitragszeit von 180 Monaten entrichten kann. Hierzu ist nach dem Gesetz insbesondere Voraussetzung, daß die Witwe 60 Jahre alt und nicht mehr als landwirtschaftlicher Unternehmer tätig ist.

Im übrigen möchte ich noch auf folgendes hinweisen:

Ob in dem von Ihnen geschilderten Fall bereits der Ehemann der Witwe die Mindestbeitragszeit von 180 Kalendermonaten zurückgelegt hat, vermag ich ohne Kenntnis der Einzelheiten nicht zu beurteilen. Ich kann daher allgemein nur folgendes dazu sagen: Für die Bezahlung der Beiträge hat der Gesetzgeber bestimmt, daß es dabei nur auf den monatlichen Zeitraum ankommt. Soweit es sich in dem von Ihnen geschilderten Fall um eine Zahlung für Monate handelt, in denen zu Lebzeiten des Ehemannes noch eine Beitragspflicht bestanden hat, sind diese Monate bei der Berechnung der Mindestbeitragszeit zu berücksichtigen.

52. **Abgeordneter Dr. Mertes (Gerolstein) (CDU/CSU)**

Hält es die Bundesregierung für gerechtfertigt, daß für eine Ausbildung zur Arzthelferin die individuelle Förderung nach dem Arbeitsförderungsgesetz deshalb versagt wird, weil kein fachlicher Zusammenhang mit dem vorher erlernten Beruf einer Hauswirtschaftsgehilfin bestehe, auch wenn die Ausbildung zur Hauswirtschaftsgehilfin zur — sinnvollen — Überbrückung der Zeit zwischen Hauptschulabschluß und dem erforderlichen Mindestalter von 16 Jahren für die Arzthelferinnenausbildung aufgenommen und dafür keine Förderung nach dem Arbeitsförderungsgesetz beantragt worden war?

Antwort des Staatssekretärs Eicher vom 9. August 1973

Nach den derzeit geltenden rechtlichen Vorschriften kann eine Ausbildung als Arzthelferin in den Fällen, in denen bereits eine andere Ausbildung vorher abgeschlossen worden ist, nur unter engen Voraussetzungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz gefördert werden. § 3 Abs. 3 der vom Verwaltungsrat der Bundesanstalt beschlossenen „Anordnung zur Förderung der beruflichen Ausbildung" sieht vor, daß eine Zweitausbildung nur dann gefördert werden kann, wenn der mit der Zweitausbildung angestrebte Beruf mit dem zuvor erlernten Beruf „in einem fachlichen Zusammenhang" steht. Ein solcher Zusammenhang kann für die Berufe Hauswirtschaftsgehilfin und Arzthelferin nicht angenommen werden.

Mit der Bundesanstalt für Arbeit bin ich der Auffassung, daß dieses nach geltendem Recht nicht zu vermeidende Ergebnis unbefriedigend ist. Ich habe deshalb die Bundesanstalt gebeten, die angegebene Vorschrift darauf hin zu überprüfen, ob für Fälle der vorliegenden Art eine andere Regelung in Betracht zu ziehen ist.

Bei der Arzthelferinnenausbildung werden sich in Zukunft Schwierigkeiten der vorliegenden Art nicht mehr ergeben, wenn nach der Absicht des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit die neu zu erlassende Ausbildungsordnung für Arzthelferinnen auf eine Mindestaltersgrenze verzichtet.

53. **Abgeordneter Dr. Kempfler (CDU/CSU)**

Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um den Schwierigkeiten zu begegnen, die sich aus der Anwendung des aus dem Bereich der Arbeiterrentenversicherung ins GAL übernommenen Begriffs der Erwerbsunfähigkeit gemäß

§ 1247 RVO bei der Antragstellung von bisher als selbständige Unternehmer tätigen Landwirten auf Gewährung des vorzeitigen Altersgeldes ergeben, wenn sie nach ärztlichem Gutachten nur noch leichtere Arbeiten verrichten können und deshalb nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts auf freie Stellen auf dem Arbeitsmarkt verwiesen werden müssen?

Antwort des Staatssekretärs Eicher vom 10. August 1973

Der Bundesregierung sind Schwierigkeiten der in Ihrer Frage beschriebenen Art bei der Anwendung des ins GAL übernommenen Begriffs der Erwerbsunfähigkeit bisher nicht bekannt geworden.

Die Feststellung der Erwerbsunfähigkeit hat für Landwirte nach denselben Grundsätzen wie für die in der Rentenversicherung Versicherten zu erfolgen. In jedem Falle ist eine Erwerbsunfähigkeit dann nicht gegeben, wenn der Betroffene noch eine Erwerbstätigkeit in gewisser Regelmäßigkeit ausüben oder mehr als nur geringfügige Einkünfte durch Erwerbstätigkeit erzielen kann. Bei der Prüfung dieser Frage werden die individuellen Verhältnisse eines jeden Einzelfalls berücksichtigt. Es ist nicht erkennbar, warum die Anwendung der zur Feststellung der Erwerbsunfähigkeit entwickelten Grundsätze im Bereich der Landwirtschaft größere Schwierigkeiten als in anderen Bereichen verursachen soll. So haben in dieser Beziehung Verwaltung und Rechtsprechung stets die besondere Situation der ehemaligen Landwirte berücksichtigt und z. B. bei der Frage, ob sie über den örtlich begrenzten Arbeitsmarkt hinaus auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verwiesen werden können, darauf abgestellt, ob und inwieweit durch die bei der Hofabgabe vereinbarten Naturalleistungen (Wohnrecht, Naturalbezüge) die berufliche Bewegungsfreiheit eingeschränkt ist. Es kann davon ausgegangen werden, daß auch in Zukunft bei der Anwendung des Begriffs der Erwerbsunfähigkeit im Sinn des § 1247 RVO den spezifischen Verhältnissen in der Landwirtschaft von Verwaltung und Rechtsprechung Rechnung getragen wird.

54. Abgeordneter **Dr. Kempfler** (CDU/CSU)

Beabsichtigt die Bundesregierung, Maßnahmen zu ergreifen, um die Witwen solcher landwirtschaftlicher Unternehmer, die noch kein Altersgeld bezogen und selbst die altersmäßigen Voraussetzungen noch nicht erfüllt haben, den Witwen in der Arbeiterrentenversicherung und der Angestelltenversicherung gleichzustellen, die lediglich die Erfüllung der Wartezeit von 60 Kalendermonaten durch den Versicherten nachweisen müssen?

Antwort des Staatssekretärs Eicher vom 10. August 1973

Die Bundesregierung hat bereits im Zusammenhang mit der 6. Novelle zum Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte eine Prüfung des mit Ihrer Frage angesprochenen Problems zugesagt. Dabei geht es im Prinzip darum, ob auch jüngeren Witwen, die nicht erwerbsunfähig sind, ein Anspruch auf Altersgeld einge-

räumt werden soll. Da dieses Problem auch mit den grundsätzlichen Überlegungen der Rentenversicherung zur Schaffung einer eigenständigen Sicherung für die Frauen zusammenhängt, ist eine sehr gründliche und umfassende Prüfung erforderlich.

Bei der heute geltenden Witwenregelung hat der Gesetzgeber bewußt von einer Angleichung an die in der gesetzlichen Rentenversicherung bestehende Regelung abgesehen, weil die zu regelnden Sachverhalte grunsätzliche Unterschiede aufweisen. Es ist für den Bereich der Landwirtschaft zu berücksichtigen, daß beim Tode eines landwirtschaftlichen Unternehmers die Existenzgrundlage der Familie — nämlich der Betrieb — in der Regel erhalten bleibt, während die Existenzgrundlage beim Tod eines Arbeitnehmers — nämlich sein Arbeitseinkommen — in vollem Umfang wegfällt.

55. Abgeordneter **Dr. Kempfler** (CDU/CSU)

Ist es richtig, daß die Bundesregierung Artikel 2 § 2 des Sechsten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte so auslegt, daß landwirtschaftliche Unternehmer, die sich auf Grund von § 26 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1063) oder auf Grund von § 28 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 845) von der Beitragspflicht zur Landwirtschaftlichen Alterskasse befreien ließen, durch Verzicht auf die Befreiung und durch Nachentrichtung der Beiträge zwar noch für sich selbst, aber nicht mehr für ihre Besitzvorgänger Anspruch auf Altersgeld erwerben können?

Antwort des Staatssekretärs Eicher vom 10. August 1973

Nach Artikel 2 § 2 des Sechsten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte bewirkt der Verzicht auf die frühere Befreiung von der Beitragspflicht die „Versicherungspflicht für die gesamte Zeit, in der der Erklärende seit dem 1. Oktober 1957 landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte war". Die Regelung ermöglicht dem Erklärenden selbst den Wiedereintritt in die Altershilfe für Landwirte.

Die Verzichtserklärung auf Altersgeldansprüche, die von dem Vorgänger im Unternehmen oder dessen Ehegatten im Zusammenhang mit dem bis zum 30. September 1958 zu stellenden Befreiungsantrag abgegeben worden ist, verliert auch nach Einführung der oben genannten Regelung nicht ihre Gültigkeit. Es war nicht beabsichtigt, daß dieser Personenkreis Altersgeldansprüche, die weitgehend ohne eigene Beitragsleistungen nach den Übergangsbestimmungen zu gewähren wären, geltend machen kann.

56. Abgeordneter **Dr. Kempfler** (CDU/CSU)

Hat die Bundesregierung, wenn dies ihre Auffassung ist, dabei bedacht, daß angesichts der Tatsache, daß solche landwirtschaftlichen Unternehmer die gesamten Beiträge, und zwar zu dem für 1973 geltenden Beitragssatz, nachentrichten müssen, eine finanzielle Benachtei-

ligung vorliegt, die die befreiten Landwirte entgegen dem Zweck des Artikels 2 § 2 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Altershilfe für Landwirte davon abhalten wird, auf ihre Befreiung zu verzichten?

Antwort des Staatssekretärs Eicher vom 10. August 1973

Es ist zutreffend, daß der für die Nachentrichtung maßgebende Beitragssatz des Jahrs 1973 zu einer höheren finanziellen Belastung führt, als dies bei durchgehender Beitragsentrichtung der Fall gewesen wäre. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, daß die frühere Befreiung von der Versicherungspflicht auf der freien Entscheidung des Versicherten beruht. Es muß davon ausgegangen werden, daß die Versicherten sich über die Wirkung der Befreiung von der Versicherungspflicht informieren und ihre Entscheidung erst dann treffen, nachdem das Für und Wider sorgfältig gegeneinander abgewogen worden ist.

Im übrigen ist die Bundesregierung der Auffassung, daß Artikel 2 § 2 des genannten Gesetzes für die betroffenen Landwirte eine erhebliche Begünstigung enthält. Das Recht zum Wiedereintritt in die Versicherung und die auf Grund der Nachentrichtung erworbenen Leistungsanwartschaften sind so vorteilhaft, daß die von Ihnen befürchtete Wirkung nicht eintreten dürfte.

57. Abgeordneter **Dr. Hammans** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß durch die gesetzliche Überführung gärtnerischer Unternehmer von der freiwilligen Krankenversicherung in der Gärtner-Ersatzkrankenkasse in die landwirtschaftliche Krankenkasse die gärtnerischen Unternehmer in der Arztwahl schlechter gestellt sind als vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über eine Krankenversicherung für Landwirte, und was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um für die gärtnerischen Unternehmer den alten Besitzstand wieder herzustellen?

Antwort des Staatssekretärs Eicher vom 10. August 1973

Der Bundesregierung ist bekannt, daß Mitglieder der Krankenversicherung der Landwirte, die vor Inkrafttreten des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte freiwillige Mitglieder der Gärtner-Ersatzkrankenkasse gewesen sind, vereinzelt nicht mehr die bisherigen Ärzte haben in Anspruch nehmen können. Diese von Ihnen als Auswirkung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG) aufgezeigte Folge eines Arztwechsels für frühere Mitglieder der Gärtner-Krankenkasse (Ersatzkasse) und jetzige Pflichtmitglieder der Landwirtschaftlichen Krankenkasse hat nur dann eintreten können, wenn der Arzt, den der Versicherte bisher in Anspruch genommen hatte, nur Vertragsarzt der Ersatzkassen war, nicht jedoch zugleich auch die Zulassung als Kassenarzt zu den anderen gesetzlichen Krankenkassen (Orts-, Betriebs-, Innungs- und landwirtschaftlichen Krankenkassen) erworben hatte.

Diese Übergangsschwierigkeiten waren bei Einführung einer eigenständigen gesetzlichen Krankenversicherung für einen ganzen Berufsstand nicht völlig auszuschließen. Das geltende Recht hindert die Ersatzkassenärzte jedoch nicht, die Zulassung auch für die RVO-Kassen zu erwerben, wenn sie Mitglieder der landwirtschaftlichen Krankenkassen behandeln wollen.

Im übrigen habe ich im Dezember 1972 eine Stellungnahme des Bundesversicherungsamts (BVA) als Aufsichtsbehörde über die Landwirtschaftliche Krankenkasse für den Gartenbau zu der Frage eingeholt, welche Möglichkeiten bestehen, die angesprochenen Übergangsschwierigkeiten in der Praxis zu beheben. Das Bundesversicherungsamt hat berichtet, daß es in begründeten Ausnahmefällen darauf hingewirkt habe, einzelnen Versicherten vorübergehend die Weiterbehandlung durch ihren bisherigen Arzt zu ermöglichen.

Auf Grund Ihrer Frage habe ich das Bundesversicherungsamt erneut um Bericht gebeten.

58. Abgeordneter **Dr. Hammans** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung bereit, dem Wunsch vieler gärtnerischer Unternehmer zu entsprechen und eine Regelung im Gesetz über die Krankenversicherung für Landwirte vorzusehen, nach der gärtnerische Unternehmer wieder wie in früheren Zeiten der Gärtner-Ersatzkrankenkasse angehören können?

Antwort des Staatssekretärs Eicher vom 10. August 1973

Zu Ihrer weiteren Frage darf ich bemerken, daß ich derzeit keinen Anlaß sehe, einzelnen Gruppen von Unternehmern der Land- und Forstwirtschaft — wie beispielsweise den Gartenbauunternehmern — erneut die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung der Landwirte zu ermöglichen.

59. Abgeordneter **Dr. Schulze-Vorberg** (CDU/CSU)

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, Schwerkriegsbeschädigten und Unfallrentnern, die im hohen Alter durch ihre Beschädigungen verstärkt belastet sind, z. B. durch die erweiterte Erstattung der Pflegekosten, zusätzlich zu helfen?

Antwort des Staatssekretärs Eicher vom 9. August 1973

Im Bereich der Kriegsopferversorgung ermöglicht bereits das geltende Recht eine Reihe von Maßnahmen, die besonders auf ältere Schwerbeschädigte abgestellt sind oder solche, die diesen Beschädigten unter den allgemeinen Leistungsvoraussetzungen zugute kommen, für sie aber infolge des Alters von besonderer Bedeutung werden.

Beschädigten, die infolge der Schädigung hilflos sind, wird unter bestimmten Voraussetzungen eine Pflegezulage gewährt. Bei Bewilligung dieser Leistung sind gegebenenfalls im Rahmen der Anwendung der versorgungsrechtlichen Kausaltheorie auch Altersgebrechen von mitentscheidender Bedeutung. Der Betrag der Pflegezulage kann angemessen erhöht werden, wenn dieser die tatsächlichen Aufwendungen nicht abdeckt.

Sofern die Voraussetzungen für eine Pflegezulage nicht vorliegen, bestehen auch oder gerade für Schwerkriegsbeschädigte in hohem Alter die vielfältigen, auf den Einzelfall abgestellten Hilfemöglichkeiten der Kriegsopferfürsorge, wobei allerdings die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschädigten eine gewisse Rolle spielen: z. B. die ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt, vor allem aber die Erholungsfürsorge sowie die Hilfe zur Pflege und die Altenhilfe. Fordert der Träger eines Alten- oder Altenpflegeheims eine Kaution, so kann auch diese darlehensweise im Rahmen der Kriegsopferfürsorge zur Verfügung gestellt werden.

Die Grundrente für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, wurde in diesem Jahr um monatlich 15 DM erhöht. Der Erhöhungsbetrag unterliegt der laufenden jährlichen Anpassung und wird vom 1. Januar 1974 an 17 DM betragen. Mit dieser Leistung soll vor allem im Rahmen der Grundrente, deren Höhe an sich am Grad der schädigungsbedingten körperlichen Versehrtheit orientiert ist, berücksichtigt werden, daß die Schädigungsfolgen im Alter schwerer zu ertragen sind.

Das Bundesversorgungsgesetz gibt unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Heilbehandlung wegen Nichtschädigungsfolgen, zu denen auch behandlungsfähige Altersleiden zählen. Altersleiden werden auch im Rahmen einer sogenannten Ganzheitstherapie während einer — an sich wegen Schädigungsfolgen notwendigen — Badekur mitbehandelt.

Bereits seit mehreren Jahren werden auf Grund einer Empfehlung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung alte, besonders betroffene Beschädigte und Schwerbeschädigte von Versorgungsärzten zu Hause aufgesucht, um festzustellen, ob bei diesen Beschädigten alle Möglichkeiten der Versorgung (Heilbehandlung, Leistungen der Kriegsopferfürsorge und andere Versorgungsleistungen) voll ausgeschöpft sind. Auf Grund dieser Betreuung konnte bereits die Lebenssituation von mehreren Tausend alter Schwerbeschädigter wesentlich verbessert werden.

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung ist bemüht, die besonderen Probleme der älteren Versorgungsberechtigten im Rahmen einer eigens zu diesem Zweck geplanten Fachtagung noch weiter aufzuhellen, um dadurch gegebenenfalls weitere Ansatzpunkte für eine Vervollkommnung der Hilfen zu finden.

Auch eine Reihe von Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung ist für ältere Verletzte von besonderer Bedeutung: Dazu gehört das Pflegegeld oder die Pflege für Verletzte, die infolge des Arbeitsunfalles hilflos sind. Aber auch in anderen Fällen kann der Träger der Unfallversicherung Pflege in Form von Haus- oder Anstaltspflege gewähren. Statt der Pflege kann ein Pflegegeld gezahlt werden. Übersteigen die Aufwendungen für fremde Wartung und Pflege den Betrag des Pflegegelds, so kann es angemessen erhöht werden. Der Unfall braucht wie die Kriegsbeschädigung nicht die alleinige Ursache der Pflegebedürftigkeit sein.

Neben der Pflege kann eine besondere Unterstützung gewährt werden, etwa als Zuschuß zu den Kosten einer Kur. Ist die Kur wegen der Behandlung oder Erleichterung von Unfallfolgen erforderlich, so trägt die Unfallversicherung die Kosten ganz.

Darüber hinaus kann der Träger der Unfallversicherung auch einem Verletzten, der nicht wegen der Unfallfolgen pflegebedürftig ist, auf seinen Antrag statt der Verletztenrente (oder eines Teils dieser Rente) Aufnahme in ein Alters- oder Pflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung gewähren.

Abschließend möchte ich noch darauf hinweisen, daß die älteren Unfallverletzten im allgemeinen auch in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind und neben der Unfallrente meist eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (z. B. Altersruhegeld) beziehen.

60. Abgeordnete **Frau Schleicher** (CDU/CSU)

Was beabsichtigt die Bundesregierung zu tun, nachdem bekannt geworden ist, daß die Industrialisierung ihren Höhepunkt erreicht hat, um zum Erwerb strebenden Menschen im Dienstleistungssektor Arbeitsplätze zu sichern, nachdem auch in diesem Sektor die Zuwachsraten ruhiger verlaufen?

Antwort des Staatssekretärs Eicher vom 10. August 1973

Aus Ihrer Anfrage entnehme ich die Sorge, daß es infolge des Wandels der Beschäftigtenstrukturen in der Industrie und im Dienstleistungsbereich zu Beschäftigungsschwierigkeiten kommen könnte. Diese Gefahr sehe ich jedoch nicht. Der Arbeitsmarkt wird — von Konjunkturschwankungen abgesehen — auf lange Sicht hin vom Überschuß der Nachfrage über das Arbeitskräfteangebot bestimmt sein. Das belegen auch die mittel- und längerfristigen Vorausschätzungen zur Erwerbstätigkeit. Sichtbares Zeichen der Arbeitskräfteknappheit ist dabei die Zahl der hier tätigen Ausländer von inzwischen gut 2,4 Millionen sowie die große Zahl von offenen Stellen, selbst in Zeiten konjunkturellen Rückgangs.

Im übrigen kann nicht von einer Stagnation der Beschäftigung im Dienstleistungsbereich gesprochen werden. Dieser nahm in den letzten Jahren jeweils weit über 100 000 zusätzliche Arbeitnehmer auf.

61. Abgeordneter **Biehle** (CDU/CSU)

Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung für den Fall, daß wilde Streiks zunehmen, mit denen eine sogenannte Teuerungszulage durchgesetzt werden soll?

Antwort des Staatssekretärs Eicher vom 13. August 1973

Die in Ihrer Frage zum Ausdruck kommende Sorge bezieht sich auf einen wichtigen Bereich der wirtschafts- und sozialpolitischen Entwicklung der kommenden Monate. Dabei wird namentlich auch die Preisentwicklung eine wichtige Rolle spielen. Die Bundesregierung geht davon aus, daß insbesondere auch die Arbeitnehmer an stabilen Preisen interessiert sind und daß die von Ihnen angesprochenen Wirkungen nicht eintreten, wenn es gelingt, die Preisentwicklung wieder in den Griff zu bekommen. Um dies sicherzustellen, hat die Bundesregierung ein umfassendes Stabilitätsprogramm vorgelegt, dessen erste Wirkungen sich bereits zeigen.

Im übrigen möchte ich darauf hinweisen, daß die Einkommensverhältnisse der Arbeitnehmer in den Verträgen der Tarifvertragsparteien geregelt werden. Es ist davon auszugehen, daß die bis Anfang nächsten Jahres bevorstehenden tarifvertraglichen Lohnverhandlungen für große Bereiche der Wirtschaft zu sachgerechten Tarifabschlüssen führen und berechtigten Lohnforderungen Rechnung tragen.

Zu den sogenannten wilden Streiks ist zu sagen, daß ihre Zahl bisher stets gering gewesen ist. Seit Beginn des Sommers haben nur wenige solcher Arbeitsniederlegungen, vornehmlich im Bereich der metallverarbeitenden Industrie, stattgefunden. Sie dauerten in der Regel nur kurze Zeit. Nach Schätzungen dürften allenfalls 20 000 Arbeitnehmer daran teilgenommen haben. Hierbei dürfte auch eine Rolle spielen, daß die Teilnahme an wilden Streiks von der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts als rechtswidrig angesehen wird und daher unter anderem mit nachteiligen arbeitsrechtlichen Folgen verbunden sein kann. Von großer Bedeutung ist auch der mäßigende und vermittelnde Einfluß der Gewerkschaften und der Betriebsräte in diesen Fällen.

62. Abgeordneter **Link** (CDU/CSU)

Beabsichtigt die Bundesregierung, die bestehende gesetzliche Lücke im Betriebsverfassungsgesetz dahin gehend zu ändern, daß jugendlichen Betriebsräten und Jugendvertretern, die noch im Ausbildungsverhältnis stehen, Kündigungsschutz auch über die Ausbildungszeit hinaus gewährleistet wird?

63. Abgeordneter **Link** (CDU/CSU)

Wenn ja, bis wann beabsichtigt die Bundesregierung, eine entsprechende Novellierung des Betriebsverfassungsgesetzes dem Parlament zur Beratung vorzulegen?

Antwort des Staatssekretärs Eicher vom 10. August 1973

Die Bundesregierung hat unter anderem in ihrer Antwort vom 9. April 1973 auf die mündlichen Fragen des Abgeordneten Dr. Farthmann — abgedruckt auf Seite 1485 des Stenografischen Berichts über die 29. Sitzung des Deutschen Bundestags vom 9. Mai 1973 — zu der Frage des Schutzes der Mitglieder von Betriebsräten und Jugendvertretungen bei Verweigerung der Weiterbeschäftigung nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses Stellung genommen. Ich darf auf diese Stellungnahme hinweisen.

Die Untersuchungen in meinem Hause zur Lösung des Problems sind noch nicht abgeschlossen. Die Tarifvertragsparteien sind dabei eingeschaltet und gebeten worden, sowohl in tatsächlicher Hinsicht zu dem Fragenbereich Stellung zu nehmen als auch eventuelle Vorschläge für eine Lösung zu unterbreiten.

Im Laufe dieses Monats wird eine Besprechung mit den Tarifvertragsparteien stattfinden. Dabei soll auch erörtert werden, inwieweit eine Verbesserung der Rechte der in Frage stehenden Arbeitnehmervertreter durch eine gesetzliche Regelung erreicht werden kann.

64. Abgeordneter **Ziegler** (CDU/CSU)

Welche Folgerungen wird die Bundesrgierung aus der am 18. Juli 1973 geäußerten Kritik des Bundesrechnungshofs an der finanziellen Lage der Bundesanstalt für Arbeit ziehen, und wie wird sie die Finanzierung der Aufgaben sicherstellen, die der Bundesanstalt für Arbeit durch das Arbeitsförderungsgesetz zusätzlich übertragen worden sind, ohne damit die Beitragszahler noch mehr zu belasten und die gesetzlich vorgeschriebene Rücklagenbildung unmöglich zu machen?

Antwort des Staatssekretärs Eicher vom 10. August 1973

Obwohl der Beitrag zur Bundesanstalt für Arbeit mit je 0,85 v. H. der Beitragsbemessungsgrundlage für Arbeitnehmer und Arbeitgeber um 0,15 v. H. unter dem im Arbeitsförderungsgesetz vorgesehenen Beitragssatz von 1,0 v. H. bleibt, gibt die derzeitige Finanzlage der Bundesanstalt keinen Anlaß, den Beitrag zu erhöhen. Nach den Berechnungen der Bundesregierung im Arbeitsförderungsbericht (Drucksache 7/403) und der mittelfristigen Finanzplanung der Bundesanstalt, die durch die Ausgabenentwicklung des ersten Halbjahrs 1973 bestätigt wird, übersteigen die Einnahmen der Bundesanstalt in den nächsten Jahren die zu erwartenden Ausgaben. Von jetzt ab wird es deshalb möglich sein, die in den letzten Jahren teilweise abgebaute Rücklage allmählich wieder aufzufüllen.

Mit Rücksicht auf diese Entwicklung der Rücklage hat der Vorstand der Bundesanstalt für Arbeit im Juni dieses Jahrs beschlossen, künftig auch wieder strukturpolitische Maßnahmen zu fördern.

In dem am 23. März 1973 vorgelegten Arbeitsförderungsbericht hat die Bundesregierung unter anderem Möglichkeiten aufgezeigt, wie die arbeitsmarktpolitisch bedeutsamen Aufgaben nach dem Arbeitsförderungsgesetz, vor allem die Förderung der beruflichen Bildung, in Zukunft anders als durch Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber finanziert werden können. Wegen des unmittelbaren Zusamenhangs mit dem Schlußbericht der Sachverständigenkommission „Kosten und Finanzierung der beruflichen Bildung", der zum Jahresende zu erwarten ist, läßt sich erst nach Vorlage des Berichts entscheiden, wie die Finanzierung der Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeit endgültig geregelt werden soll.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung

65. Abgeordneter **Dr. Mertes (Gerolstein)** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß künftig Tiefflugschneisen für militärische Übungsflüge verbündeter Streitkräfte im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland auch unter dem Gesichtspunkt ausgewählt oder verlegt werden sollten, daß die unvermeidliche Lärmbelästigung ausgesprochene Fremdenverkehrsgebiete — wie etwa das Eifel- und Moselgebiet — soweit wie möglich verschont, und daß die bestehenden Tiefflugschneisen zeitlich

so genützt werden sollten, daß sie auf wesentliche wirtschaftliche und gesundheitspolitische Interessen der betroffenen Orts- und Gastbevölkerung — vor allem in den Erholungszeiten — nach Möglichkeit Rücksicht nehmen?

66. Abgeordneter **Dr. Mertes (Gerolstein)** (CDU/CSU)

Sieht sich die Bundesregierung in der Lage, auf die zuständigen Stellen der mit uns verbündeten und befreundeten Staaten im Sinne der genannten Erfordernisse baldmöglichst und mit Nachdruck einzuwirken?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Mann vom 9. August 1973

Tiefflugschneisen im Sinne Ihrer Fragestellung sind nur im Tiefflugsystem 250 Fuß/75 m vorhanden. Routinemäßig werden sie seit Ende 1967, außer bei größeren Luftübungen, kaum mehr beflogen.

Die überwiegende Mehrzahl der Tiefflüge findet nur noch im 500 Fuß-System (250 m) statt, das sich fast über die gesamte Bundesrepublik erstreckt und in dem keine festen Gebiete oder Strecken bestehen. Dadurch wird eine weiträumige Verteilung der Lärmbelästigung erreicht.

Den immer wieder eingehenden Forderungen einzelner Orte, Bäder oder Erholungsgebieten auf Verlegung des Tiefflugbetriebs oder Erlaß von Überflugverboten konnte nicht entsprochen werden, da die große Zahl der dadurch entstehenden Sperrgebiete in letzter Konsequenz zum Verzicht auf die zwingend notwendigen Tiefflugübungen in den Räumen führen müßte, in denen die Piloten möglicherweise einmal eingesetzt werden müssen. Darüber hinaus würde die Sperrung des Tiefflugraums über einzelnen Orten nur eine Verstärkung der Lärmbelästigung an anderer Stelle bedeuten.

Deshalb wurden Lösungen bevorzugt, die allen Bürgern in gleicher Weise zugutekommen, wie zeitliche Beschränkungen (Montag bis Freitag von 07 bis 17 Uhr), Anhebung der Mindestflughöhen und allgemeine Beschränkung von Übungen.

Der Tiefflugbetrieb der NATO-Luftstreitkräfte in den europäischen Ländern ist durch eine für alle Bündnispartner verbindliche, gemeinsame Tiefflugordnung geregelt.

Sie wurde durch eine ständige Arbeitsgruppe, die „AFCENT-Low-Flying-Working-Group", der Vertreter aller Luftstreitkräfte des Bündnisses angehören, erarbeitet und wird durch regelmäßige Arbeitstagungen auf dem jeweils neuesten Stand gehalten.

Jede Änderung der in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Bestimmungen, z. B. hinsichtlich der Luftverkehrsregeln, der Streckenführung oder der Übungsgebietsgrenzen, wird dabei ebenso berücksichtigt, wie Änderungen der Tiefflugregeln in anderen europäischen Ländern.

67. Abgeordneter **Reiser** (SPD)

Beabsichtigt die Bundesregierung, die Bestimmungen der Grußordnung für die Bundeswehr neu zu überdenken, nachdem in dem benachbarten Natostaat Holland die militärische Grußpflicht (zunächst für ein Jahr) abgeschafft worden ist?

Antwort des Staatssekretärs Fingerhut
vom 14. August 1973

Die Grußpflicht für Soldaten der Bundeswehr ist in der Zentralen Dienstvorschrift 10/4 — Gruß und Anrede — geregelt. Die Bestimmungen werden laufend auf mögliche Verbesserungen und Vereinfachungen überprüft. Im Juni 1972 wurde die Grußordnung im Hinblick auf den Einsatz von Soldaten zur Durchführung der Olympischen Spiele geändert.

Die befohlene Grußpflicht steht in funktionalem Bezug zu den Aufgaben der Bundeswehr. Der gegenseitige Gruß ist Ausdruck der notwendigen inneren Verbundenheit ihrer Angehörigen und damit ein nicht unwesentlicher Bestandteil der Inneren Führung. Die hierarisch gestaltete Grußpflicht fördert die Disziplin, eine der Grundvoraussetzungen für die Funktionstüchtigkeit der Truppe. Diese Auffassung wird auch vom Bundesverwaltungsgericht — I. Wehrdienstsenat — vertreten.

Die ab 1. August 1973 gültigen neuen Bestimmungen in den niederländischen Streitkräften sind für die Bundesregierung kein Anlaß, die bewährte Grußordnung in der Bundeswehr mit dem Ziel einer Abschaffung der Grußpflicht zu überdenken. Bei der überwiegenden Zahl unserer Bündnispartner werden diese Formen sehr viel strenger gehandhabt.

68. **Abgeordneter Reiser (SPD)**

Wie viele Portugiesen, die im Kolonialkrieg ihres Landes in Afrika verwundet wurden, sind bis heute in Bundeswehrlazaretten behandelt worden, und wie viele sind es gegenwärtig?

Antwort des Staatssekretärs Fingerhut
vom 14. August 1973

Die Behandlung verletzter portugiesischer Soldaten in Sanitätseinrichtungen der Bundeswehr wird seit November 1963, und zwar ausschließlich im Bundeswehrkrankenhaus Hamburg durchgeführt.

Die Behandlung erfolgt als humanitäre Hilfeleistung, die ohne Ansehen von Person, Rasse, Staats- und Religionszugehörigkeit auch erkrankten oder verletzten Angehörigen anderer Staaten — nicht nur NATO-Staaten — nach Maßgabe der in den Bundeswehrkrankenhäusern vorhandenen personellen, technischen und infrastrukturellen Voraussetzungen auf Ersuchen gewährt wird.

Die Frage der Verletzungsursache wird im Rahmen des Aufnahmeverfahrens nicht geprüft, da sie für die ärztliche Behandlung und Versorgung der Verletzten ohne Bedeutung ist.

Sämtliche im Bundeswehrkrankenhaus Hamburg zur Aufnahme kommenden portugiesischen Soldaten sind im Heimatland vorbehandelt und werden in Hamburg endgültig operativ und prothetisch versorgt.

Die Zahl der seit 1963 behandelten portugiesischen Soldaten beträgt 517, die Zahl der z. Z. im Bundeswehrkrankenhaus Hamburg befindlichen 9.

69. Abgeordneter **Dr. Schäuble** (CDU/CSU)

Trifft es zu, daß die Einführung der ATN-bezogenen Grundausbildung für Wehrpflichtige den organisatorischen Arbeitsaufwand bei Wehrersatzbehörden und Truppe erheblich vermehrt, die heimatnahe Einberufung der Wehrpflichtigen erschwert hat?

Antwort des Staatssekretärs Fingerhut vom 14. August 1973

Grundsätzlich hat die Einführung der ATN-bezogenen Grundausbildung für Wehrpflichtige keinen erhöhten Arbeitsaufwand hervorgerufen, da sich das bisherige Anforderungs- und Einberufungsverfahren nicht wesentlich geändert hat. Die bei den Wehrersatzbehörden entstandene Mehrarbeit ergab sich aus um ca. 20% — wegen der Verkürzung des Grundwehrdienstes auf 15 Monate — höheren jährlichen Einstellungen von Wehrpflichtigen und durch die Einführung zusätzlicher Einstellungstermine im Februar, Mai und August. In der Truppe ist die zusätzliche Belastung in erster Linie auf die organisatorische Trennung von Einsatzverbänden und Ausbildungseinheiten zurückzuführen. Sie wird dadurch verursacht, daß die Wehrpflichtigen nunmehr zuerst zu einer Ausbildungseinheit einberufen und dann nach Ablauf der Grundausbildung zu ihrem Stammtruppenteil versetzt werden müssen. Insgesamt überwiegt der Vorteil der rationalisierten Ausbildung und der bedarfsgerechten Verwendung des Wehrpflichtigen den entstandenen Aufwand bei weitem. Die heimatnahe Einberufung ist nur solange erschwert, wie der Wehrpflichtige die ersten drei Monate seiner Dienstzeit in einer Ausbildungseinheit ableistet, die heimatferner liegen kann als der vorgesehene Stammtruppenteil.

Das Bundesministerium der Verteidigung ist bemüht, Anforderung, Einberufung und Ausbildung der Soldaten so effektiv wie möglich zu gestalten. An einer Studie auf wissenschaftlicher Basis über diesen Problemkreis wird seit Mai gearbeitet.

70. Abgeordneter **Dr. Schäuble** (CDU/CSU)

Stimmt die Bundesregierung mit mir darin überein, daß die derzeitige ATN-Zuordnung bei Wehrpflichtigen vom prinzipiellen Ansatz her durchaus richtig, in der vorliegenden Form für die Praxis jedoch viel zu kompliziert, zu formalistisch ist, und beabsichtigt die Bundesregierung, das Verfahren entsprechend zu ändern?

Antwort des Staatssekretärs Fingerhut vom 14. August 1973

Nach den Erfahrungsberichten der Truppe hat sich die ATN-Zuordnung bewährt. Abgesehen davon ist eine rationelle, der hochtechnisierten Armee angepaßte Ausbildung und Steuerung des Personals ohne eindeutiges Kennungsmerkmal wie es die ATN darstellt, nicht mehr möglich. Die Bundesregierung hält dieses System nicht für formalistisch, sondern beabsichtigt es im Rahmen der Neuordnung von Ausbildung und Bildung weiter ausbauen zu lassen.

Im Einzelfall auftretende Schwierigkeiten z. B. bei der heimatnahen Einberufung wird es immer geben. Sie sollten jedoch nicht dazu herangezogen werden, bewährte Organisationen und Verfahren in Frage zu stellen.

71. Abgeordneter **Walkhoff** (SPD)

Trifft die Meldung des Zeit-Magazins vom 20. Juli 1973 zu, wonach die Bundesregierung zwei in den Dürregebieten südlich der Sahara eingesetzten Transall-C-160-Maschinen zurückberufen hat, um sie in Griechenland beim NATO-Manöver Alexander-Express einzusetzen, und wenn ja, betrachtet die Bundesregierung ein NATO-Manöver als höherwertiger und wichtiger als die Hilfe für vom Hungertod bedrohte Menschen?

Antwort des Staatssekretärs Fingerhut vom 16. August 1973

a) Die NATO-Übung „ALEXANDER EXPRESS" fand vom 15.Juni 1973 bis 5. Juli 1973 in Griechenland statt. Einheiten der Bundeswehr nahmen daran teil.

Die Luftwaffe hatte auf Grund bestehender NATO-Verpflichtungen Lufttransportmittel für die Beförderung der deutschen Truppenteile in das Übungsgebiet bereitzustellen. Dafür wurden im wesentlichen Transportflugzeuge vom Typ TRANSALL C-160 eingesetzt.

b) Nachdem die Bundesrepublik Deutschland als erstes Land Mitte März d. J. Militärtransportflugzeuge für Hilfsflüge in Afrika bereitgestellt hatte, sind andere Nationen dem Beispiel gefolgt.

Das ermöglichte einen insgesamt kontinuierlichen Einsatzablauf, an dem die Luftwaffe nur periodisch beteiligt ist.

c) Die Hilfsflüge der Luftwaffe nach und in Afrika erfolgen auf Ersuchen des Auswärtigen Amts. Maßgeblich für den Umfang der Hilfsmaßnahmen und den Zeitpunkt der Durchführung sind die Verfügbarkeit von Mitteln und Hilfsgütern, internationale Koordinierung und für die Luftwaffe außerdem Einsatzbedingungen und technische Aspekte.

Die Planung der Hilfsflüge konnte nach diesen Kriterien zeitlich so auf die NATO-Übung abgestimmt werden, daß ein Zurückberufen von Flugzeugen aus dem Einsatzgebiet in Afrika nicht erfolgt ist.

72. Abgeordneter **Reiser** (SPD)

Wie bewertet die Bundesregierung eine dpa-Meldung vom 20. Juli 1973, nach der die südhessischen Jungsozialisten gegen eine Bundeswehrübung Römerkastell protestiert haben, die im Mai 1973 bei Treysa (Hessen) stattgefunden hat, wobei der Einsatz gegen Demonstranten und streikende Arbeiter (der Henschel-Werke) geprobt worden sein soll?

Antwort des Staatssekretärs Fingerhut vom 16. August 1973

Bei den Raketenartillerie-Bataillonen des Heeres werden entsprechend den geltenden Ausbildungs-Vorschriften jährlich mindestens einmal sogenannte „Alarmbesichtigungen" durchgeführt. Sie dienen einer notwendigen Überprüfung der artilleristischen

Einsatzbereitschaft dieser Verbände. Dies war auch der Fall bei der Übung „Römer-Kastell" des Raketenartillerie-Bataillons 22 aus Schwalmstadt bei Treysa, die vom 23. Mai bis 29. Mai 1973 stattfand.

Die Übung „Römer-Kastell" begann — wie bei solchen Alarmbesichtigungen üblich — mit der Schilderung der Lage und ihrer Entwicklung gegenüber der Bataillonsführung und den restlichen Angehörigen des Verbands. Auf der geschilderten Situation aufbauend, steigerte das Bataillon seine Einsatzbereitschaft, rückte schließlich aus der Kaserne heraus, um außerhalb der Unterkunft zu üben.

Die von Ihnen angeführte dpa-Meldung vom 20. Juli 1973 beruht, ebenso wie andere Presse-Veröffentlichungen, nach Feststellungen des Bundesministeriums der Verteidigung auf unzutreffenden, falsch interpretierten oder völlig ungenügend recherchierten Informationen.

Zweck der Übung „Römer-Kastell" war es, lediglich den Ausbildungsstand des Raketenartillerie-Bataillons 22 zu überprüfen. Den Einsatz der Bundeswehr im Notstandsfall zu üben, war in keiner Phase Gegenstand dieses Testes.

Die Nachrichten über den Einsatz von Soldaten

— gegen Demonstranten von einer Kaserne in Giessen,

— gegen demonstrierende Arbeiter der Henschelwerke in Kassel,

— gegen, wie es hieß, „unruhige Soldaten" in einem Munitionsdepot

beziehen sich nach Ermittlungen des Bundesministeriums allein auf Teile der Lage-Schilderung. Es ist festzustellen, daß keinerlei Einsätze gegen Demonstranten, Arbeiter oder „unruhige Soldaten" geübt wurden.

Bei den Darstellungen der Lage-Entwicklung stützt man sich auf ein „Drehbuch" der völlig anders gearteten NATO-Stabsrahmenübung „WINTEX 73", die im März dieses Jahres in allen NATO-Staaten unter Beteiligung auch der Bundes- und Landesregierungen stattfand.

Bei der Übungsanlage ist hier ein Fehler unterlaufen. Hinzu kommt, daß die Vorschrift des Heeres über die Anlage von Übungen die Nennung von konkreten Staaten, Organisationen, gesellschaftlichen Gruppen und Firmenbezeichnungen im Zusammenhang mit der Lageschilderung untersagt.

Die zur Feinddarstellung eingeteilten Soldaten hatten zu keinem Zeitpunkt der Übung den Auftrag, die Rolle von Arbeitern zu übernehmen.

Das Bundesministerium der Verteidigung ist einerseits der Auffassung, daß durch Fehler bei der Ausarbeitung der Lage und ihrer Entwicklung der Rahmen für diese Übung des Raketenartillerie-Bataillons 22 zu weit gesteckt war und gegen bestehende Vorschriften verstoßen wurde.

Andererseits muß festgestellt werden, daß durch unzutreffende, falsch interpretierte, ungenügend recherchierte Presse-Veröffentlichungen von Teilen der Lageschilderung ein falsches Bild entstanden ist. Dieses verzerrte Bild verfälscht das tatsächliche Geschehen.

73. Abgeordneter **Pfeffermann** (CDU/CSU)

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, um für die Zukunft sicherzustellen, daß Wehrpflichtige nur vor Aufnahme oder nach Beendigung ihres Studiums zur Bundeswehr einberufen werden können, nachdem die Erfahrung gezeigt hat, daß die Einberufung während des Studiums zu erheblichem Unwillen der Betroffenen führt, die Bereitwilligkeit zur Wehrdienstverweigerung gesteigert wird, die Einberufung während des Studiums zur Blokkierung von Studienplätzen führt, bei Einberufung nach beendetem Studium der Bundeswehr wertvolle ausgebildete Kräfte zugeführt werden und bei Einberufung vor dem Studium die bei der Bundeswehr verbrachte Zeit wenigstens teilweise als Praktikum angerechnet werden kann?

Antwort des Staatssekretärs Fingerhut vom 16. August 1973

Ob ein Wehrpflichtiger vor Aufnahme seines Studiums einberufen wird oder erst, nachdem er bereits ein oder zwei Semester absolviert hat, hängt allein von ihm selbst ab. Die Kreiswehrersatzämter sind ausdrücklich angewiesen, Wehrpflichtige unmittelbar nach dem Erwerb der Hochschul- bzw. Fachhochschulreife — also vor Beginn des beabsichtigten Studiums — zu Juli eines jeden Jahrs einzuberufen. Damit ist nach der Entlassung aus dem 15-monatigen Grundwehrdienst der nahtlose Anschluß an die im Oktober beginnenden Wintersemester gewährleistet. Das Bundesministerium der Verteidigung hat sich seit Jahren in vielen Verhandlungen mit der Kultusministerkonferenz der Länder und der Westdeutschen Rektorenkonferenz bemüht, die Einberufungs- und Entlassungstermine der Bundeswehr mit den Reifeprüfungsterminen und dem Beginn des Studiums abzustimmen. Leider sind die Länder dem Vorschlag, den Beginn des Fachhochschulstudiums dem des Hochschulstudium anzugleichen, immer noch nicht beigetreten. Das hat zur Folge, daß die Fachhochschulbewerber nach Ableistung des Grundwehrdienstes am 30. September entlassen werden, das Studium aber — je nach Bundesland — zwischen dem 1. und 20. September begonnen hat.

Wenn Wehrpflichtige erst nach Studienbeginn einberufen werden, hat das in aller Regel folgende Gründe:

a) Das Studium wurde durch Ausnutzung einer aus anderen Gründen gewährten Zurückstellung unter Mißachtung der gesetzlichen Meldevorschriften begonnen.

b) Studienbewerber, die wegen der Kurzschuljahre ihre Reifeprüfung zu einem Zeitpunkt abgelegt haben, in dem sie noch nicht wehrpflichtig waren, beginnen das Studium, ohne von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, sich vorzeitig zur Ableistung des Grundwehrdienstes einberufen zu lassen. Dies wird den betreffenden Schülern, soweit die Schulbehörden die hierzu notwendigen Informationen zur Verfügung stellen, von den Kreiswehrersatzämtern ausdrücklich empfohlen.

Die nachteiligen Folgen einer Einberufung während des Studiums sind demnach von den Wehrpflichtigen selbst zu vertreten.

Einer generellen Einberufung der Studierenden erst nach Beendigung des Studiums steht das Gesetzgebot des § 5 Abs. 1 Satz 2 des Wehrpflichtgesetzes entgegen, das im Regelfall die Einberufung im 19. Lebensjahr vorsieht. Im übrigen können Wehrpflich-

tige mit akademischer oder Fachhochschulausbildung nur in ganz geringem Umfang während des Wehrdienstes fachlich verwendet werden. Erfahrungsgemäß fühlen sich Wehrpflichtige mit abgeschlossenem Studium frustriert, weil bei der Ableistung des Grundwehrdienstes naturgemäß weniger ihre im Studium erworbenen Fähigkeiten als körperlicher Einsatz und manuelle Geschicklichkeit gefordert werden. Auch aus diesem Grund ist eine generelle Einberufung der studienwilligen Wehrpflichtigen erst nach Beendigung des Studiums nicht angezeigt.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit

74. Abgeordneter **Spitzmüller** (FDP)

Wie beurteilt die Bundesregierung Pressemeldungen — so eine Erklärung des Verbands der Ärzte Deutschlands (Hartmannbund) —, denen zufolge langjährige Beobachtungen ergeben haben, daß bei den obligatorischen Pockenschutzimpfungen die dabei aufgetretenen Schädigungen größer sind als der Immunitätseffekt

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Westphal vom 10. August 1973

Es besteht kein begründeter Anlaß, an dem Immunisierungseffekt der obligatorischen Pockenschutzimpfung in unserem Lande zu zweifeln. Abzuwägen ist jedoch, ob angesichts des Rückgangs der Zahl der Länder, in denen Pocken endemisch sind und angesichts der gerade bei der Pockenschutzimpfung nicht zu übersehenden Impfschäden eine so breite kollektive Immunität noch erforderlich ist.

75. Abgeordneter **Spitzmüller** (FDP)

Ist die Bundesregierung gegebenenfalls bereit, Forschungsprojekte mit besser verträglichen Impfstoffen verstärkt zu fördern, und wird sie sich dafür einsetzen, daß der Impfzwang bei Pockenschutzimpfungen von den Bundesländern aufgehoben wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Westphal vom 10. August 1973

Die Bundesregierung unterstützt seit langem Forschungsvorhaben, die darauf abzielen, einen besser verträglichen Impfschutz oder eine Impfmethode mit geringerem Risiko zu entwickeln. Ein entscheidender Durchbruch ist jedoch noch nicht gelungen.

In der Forderung der Aufhebung der gesetzlichen Pockenimpfpflicht sieht die Bundesregierung eine von mehreren Alternativen, die nach der günstigen Entwicklung des Pockenausrottungsprogramms der Weltgesundheitsorganisation in den letzten Jahren zur Diskussion gestellt werden. Die Ständige Impfkommission des Bundesgesundheitsamts und der Bundesgesundheitsrat sind gebeten worden, dem Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit dazu wissenschaftlich begründete Vorschläge zu unterbreiten.

Erst danach kann entschieden werden, ob es erforderlich ist, die Pflichtimpfung gegen Pocken fortzusetzen oder ob die Vorschriften gelockert werden können.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr

76. Abgeordneter **Bäuerle** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß die Bundesstraße 459 der Verkehrsgefahrenpunkt Nummer 1 im Offenbacher und Dieburger Kreis ist, vornehmlich bedingt durch die derzeitige Verkehrsführung im Entwicklungsbereich Dietzenbach?

77. Abgeordneter **Bäuerle** (SPD)

Wann gedenkt die Bundesregierung, diese Verhältnisse, die in den Hauptverkehrszeiten im Raum südlich von Frankfurt und Offenbach bis in Richtung Darmstadt zu kilometerlangen Autostaus führen, zu beseitigen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar vom 7. August 1973

Der Bundesregierung ist bekannt, daß die B 459 — wie viele andere Bundesstraßen auch — im Raum Dietzenbach relativ stark belastet ist. Sie ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bemüht, die Verkehrsverhältnisse in diesem Raum möglichst bald zu verbessern.

Ich habe Ihnen mit meinem Schreiben vom 28. Februar 1973 bereits mitgeteilt, daß zur Entlastung der B 459 ein neuer Odenwaldzubringer von Eppertshausen zur Bundesautobahn Frankfurt (Main)—Darmstadt (A 91) bei Neu-Isenburg geplant ist. Zwei Fahrspuren des im Endzustand vierspurig vorgesehenen Odenwaldzubringers sind in der I. Dringlichkeitsstufe des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen enthalten. Der Bau wird im 2. Fünfjahresplan (1976 bis 1980) angestrebt. Das Verfahren zur Bestimmung der Linie nach § 16 des Bundesfernstraßengesetzes läuft bereits auf Landesebene. Mit dem Bau kann frühestens begonnen werden, wenn die rechtlichen Voraussetzungen (Planung, Planfeststellung, Grunderwerb) erfüllt sind.

Darüber hinaus wird eine Entlastung der B 459 durch den Bau der A 91 erreicht. Die neue Autobahn ist zwischen Egelsbach und Sprendlingen bereits fertiggestellt und zwischen Sprendlingen und Offenbach im Bau. Dieser Abschnitt soll voraussichtlich 1975 zum Abschluß gebracht werden. Es wird erwartet, daß dann ein Teil des Verkehrs bis zur Fertigstellung des Odenwaldzubringers über die B 486 (Münster—Urberach—Offenthal) und die A 91 in den Raum Frankfurt (Main)—Offenbach fährt. Auch der Neubau der B 45 zwischen Eppertshausen und Jügesheim, mit dem in diesem Jahr begonnen wird, wird zur Entlastung der B 459 beitragen.

Über die Absichten der Stadt Dietzenbach, zwischenzeitlich die Verkehrsverhältnisse in der Ortsdurchfahrt durch den Bau von Zubringerstraßen zu verbessern, der mit Mitteln des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes und des Landes gefördert werden soll, hatte ich Sie mit meinem Schreiben vom 28. Februar 1973 ebenfalls unterrichtet.

78. Abgeordneter **Dr. Slotta** (SPD)

Wann ist mit der Innengestaltung des Hauptbahnhofs Saarbrücken zu rechnen, und welche über die Beseitigung des alten Bahnhofs, die Durchführung der Kopfgleise und die Verbesserung der Zu- und Abgänge hinausgehenden Maßnahmen sind geplant?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar vom 16. August 1973

Für die Beseitigung des alten Bahnhofs, die Durchführung der Kopfgleise und die Verbesserung der Zu- und Abgänge hat die Deutsche Bundesbahn (DB) schon vor geraumer Zeit einen Entwurf aufgestellt, dessen Verwirklichung ca. 40 Millionen DM erfordert. Entsprechende Voraussetzungen wurden bereits bei der schon vor etwa zehn Jahren durchgeführten Erneuerung der Weichen beider Bahnhofsköpfe geschaffen. Die weitere Durchführung der geplanten Maßnahmen wäre nach Fertigstellung des neuen Empfangsgebäudes im Jahr 1971 möglich gewesen. Da jedoch zu diesem Zeitpunkt angesichts der zu geringen Investitionsmittel noch wesentlich vordringlichere Bauvorhaben berücksichtigt werden mußten, konnten die Arbeiten auch bis heute noch nicht aufgenommen werden.

Ein Umbau der Gleisanlagen des Hauptbahnhofs von Saarbrücken wird nach Auffassung der DB erst im Zusammenhang mit der Einrichtung eines Nahschnellverkehrs vordringlich. Hierfür kann jedoch noch kein Zeitpunkt angegeben werden. Die entsprechende Initiative müßte vor allem von der Stadt Saarbrücken und vom Land ausgehen und ein Nachweis für seine Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit erbracht werden.

Weitergehende Planungen im Bereich des Bahnhofs Saarbrücken bestehen nicht, sieht man davon ab, daß die DB überlegt, auf dem Gelände des aufgelassenen Betriebswerks eine Abstellgruppe für Reisezugwagen zu errichten.

79. Abgeordneter **Bredl** (SPD)

Ist sichergestellt, daß der Ausbau der Umgehungsautobahn von München-Nord nach München-Ost bis zum Ferienbeginn 1974 soweit fertiggestellt ist, daß die Strecke von Aschheim bis Hohenbrunn-Ost unter Benutzung der Bundestraße 471 (von Autobahnabfahrt Garching bis Aschheim) und weiter von Hohenbrunn-West zur Einfahrt Autobahn Salzburg befahren werden kann?

80. Abgeordneter **Bredl** (SPD)

Hält die Bundesregierung diese Planung für die Umleitung des Ferienverkehrs im Jahr 1974 für möglich und sinnvoll, um die Verkehrslawine während der Urlaubszeit schon im komenden Jahr aus den Wohnbereichen der Stadt München fernzuhalten und die Nadelöhrfunktion Münchens für den Urlaubsverkehr einigermaßen zu entschärfen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar vom 10. August 1973

Die Bauarbeiten für den Fernstraßenring München/Ost werden unter Ausnutzung aller technischen Möglichkeiten mit dem Ziel einer optimalen Bauzeit durchgeführt. Die Finanzierung des Projekts ist gesichert. Die Fertigstellungstermine einzelner Bauabschnitte werden somit durch den baubetrieblichen Ablauf bestimmt.

Der 1. Teilabschnitt des Fernstraßenrings München zwischen Aschheim und Haar wird voraussichtlich schon Ende dieses Jahrs verkehrsbereit sein. Der daran anschließende Abschnitt bis zur B 471 östlich von Hohenbrunn kann noch nicht zum Ferienbeginn 1974, sondern erst gegen Ende des Jahrs 1974 fertiggestellt werden. Selbst bei optimal günstigem Bauablauf kann der Termin voraussichtlich nicht unterschritten werden. Für den Ferienverkehr wird bereits jetzt die Umleitung über die B 471 angeboten. Im Jahr 1974 kann der Ferienverkehr die 1. Teilstrecke des Fernstraßenrings zwischen Aschheim und Haar benutzen. Für den Ferienverkehr 1975 wird der Abschnitt Haar—Hohenbrunn zur Verfügung stehen. Ende 1975 soll dann die Gesamtstrecke des Fernstraßenrings München/Ost verkehrsbereit sein.

Die Bundesregierung ist nach wie vor bemüht, die einzelnen Bauabschnitte des Fernstraßenrings München/Ost in optimal kurzer Bauzeit fertigzustellen.

81. Abgeordneter **Dr. Enders** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Veröffentlichung in Nummer 3 der Zeitschrift der Deutschen Bundesbahn „Intern", wonach im 1. Quartal 1973 nur 841 neue Mitarbeiter gewonnen werden konnten, die nicht ausreichen, um die hohen Mehrleistungs- und Urlaubsrückstände abzubauen, während demgegenüber in den wirtschaftsschwachen Gebieten (z. B. Zonenrandgebiet) genügend qualifizierte Kräfte der Deutschen Bundesbahn zur Verfügung stünden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar vom 10. August 1973

Nach Mitteilung der Deutschen Bundesbahn sind im 1. Quartal 1973 rund 8000 neue Mitarbeiter (rund 1000 mehr als im 1. Quartal 1972) eingestellt worden. Die in der Zeitschrift der Deutschen Bundesbahn „Intern" veröffentlichte Zahl von 841 neuen Mitarbeitern betrifft die tatsächliche Erhöhung des Bestands an Mitarbeitern nach Abzug der natürlichen Abgänge. Die intensiven Werbemaßnahmen der Deutschen Bundesbahn haben im Jahr 1973 bisher zu einer positiven Entwicklung im Personalbestand geführt. Vom 1. Januar 1973 bis 30. Juni 1973 sind insgesamt fast rund 16 000 neue Mitarbeiter eingestellt worden; das sind weit über 2000 mehr als im gleichen Zeitraum des vergangenen Jahrs.

Die Bemühungen der Deutschen Bundesbahn, aus wirtschaftsschwachen Gebieten mit verhältnismäßig günstigen Arbeitsmarktverhältnissen Kräfte für die Bedarfsschwerpunkte zu gewinnen, sind wegen der oft anzutreffenden geringen Bereitschaft, den Arbeitsplatz und Wohnsitz zu wechseln, wenig erfolgreich.

82. Abgeordneter **Dr. Enders** (SPD)

Ist die Bundesregierung bereit, darauf hinzuwirken, daß die Deutsche Bundesbahn Aufgaben in die strukturschwachen Räume verlagert, wo das notwendige Kräftepotential zur Verfügung steht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar vom 10. August 1973

Den von der Bundesregierung unterstützen Bemühungen der Deutschen Bundesbahn, Aufgaben zur Entlastung bedrängter Räume in Gebiete mit noch günstiger Arbeitsmarktlage zu verlagern, sind allerdings bei der nach marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten orientierten Betriebsstruktur und der auf optimale Wirtschaftlichkeit bedachten Betriebsführung Grenzen gesetzt. Die Deutsche Bundesbahn wird nichts unversucht lassen, auf die sem Weg personelle Engpässe aufzulockern.

So wird z. B. die Deutsche Bundesbahn unter Berücksichtigung der Strukturprobleme im nordhessischen Raum bei Auflösung der Bundesbahndirektion Kassel wirtschaftlich vertretbare zentrale Stellen in Kassel errichten. Hierdurch wird die Zahl der Arbeitsplätze zumindest erhalten bleiben. Für den notwendigen Bedarf an Nachwuchskräften wird sich die gute Arbeitsmarktsituation günstig auswirken.

83. Abgeordneter **Grobecker** (SPD)

Entsprechen Rundfunkmeldungen den Tatsachen, wonach niederländische Lkw-Fahrer, übermüdet durch zu lange Arbeitszeiten, zu erhöhten Gefahren auf den Straßen der Bundesrepublik Deutschland beitragen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar vom 7. August 1973

Es trifft zu, daß auch niederländisches Fahrpersonal, das die Lenkzeitbegrenzungen und Mindestruhezeiten nicht beachtet, zu Gefahren für die Verkehrssicherheit auf den Straßen in der Bundesrepublik Deutschland beiträgt. Die festgestellten Verstöße entsprechen dem hohen Anteil niederländischer Beförderungen am grenzüberschreitenden Verkehr in die Bundesrepublik Deutschland.

84. **Abgeordneter Grobecker** (SPD)

Was gedenkt die Bundesregierung zu unternehmen, um diese zusätzliche Gefahr im Straßenverkehr abzuwenden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar vom 7. August 1973

Die Bundesregierung hat sich in der Vergangenheit stets bemüht, die mit ihrer Mitwirkung vom Rat der EG erlassenen Sozialvorschriften im Straßenverkehr, die im Interesse der Verkehrssicherheit und des sozialen Arbeitsschutzes durch die Verordnung (EWG) Nr. 543/69 Regeln über die Höchstdauer der Lenkzeit und die Mindestdauer der Ruhezeit aufstellen, anzuwenden. Die Bundesregierung hat die notwendigen Vorschriften zur Durchführung dieser Verordnung erlassen. Die Kontrolle wurde den zuständigen Behörden der Bundesländer sowie der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr (BAG) übertragen. Die BAG ist für die vom Fahrpersonal ausländischer Fahrzeuge begangenen Verstöße die zuständige Bußgeldbehörde. In dieser Eigenschaft hat sie gegenüber niederländischem Fahrpersonal im ersten Halbjahr 1973 936 Bußgeldbescheide über insgesamt 74 530 DM sowie 36 Verwarnungen mit einem Verwarnungsgeld von insgesamt 635 DM erlassen. Im Vergleich hierzu wurden gegenüber dem Fahrpersonal anderer Mitgliedstaaten der EG im ersten Halbjahr 1973 folgende Maßnahmen getroffen:

Italien:	117 Bußgeldbescheide über insgesamt 7560 DM
	28 Verwarnungen über insgesamt 560 DM
Frankreich:	93 Bußgeldbescheide über insgesamt 6970 DM
	3 Verwarnungen über insgesamt 60 DM
Belgien:	84 Bußgeldbescheide über insgesamt 4485 DM
	170 Verwarnungen über insgesamt 3400 DM
Luxemburg:	6 Bußgeldbescheide über insgesamt 175 DM
	4 Verwarnungen über insgesamt 75 DM.

Die Bundesregierung wird auch in Zukunft ihre Bemühungen auf eine strenge Durchführung der Sozialvorschriften einheitlich gegenüber In- und Ausländern richten. Sie steht zu diesem Zweck in ständigem Kontakt mit den Bundesländern und der BAG, um die Maßnahmen zu koordinieren und soweit es geboten ist, durch zusätzliche Richtlinien zu unterstützen. Sie wird auch die Möglichkeit, wenn die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, wahrnehmen, ausländische Unternehmer, denen wiederholt Verstöße nachgewiesen werden können, zeitweise vom grenzüberschreitenden Verkehr auszuschließen.

85. Abgeordneter **Baron von Wrangel** (CDU/CSU)

Kann die Bundesregierung mir darüber Auskunft geben, welche Beträge der Bund zur Erhaltung des Elbe-Lübeck-Kanals in den Jahren 1965 bis 1972 (aufgeschlüsselt nach den einzelnen Jahren) aufgewendet hat?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar vom 10. August 1973

Zur Erhaltung des Elbe-Lübeck-Kanals wurden in den Jahren 1965 bis 1972 aus dem Bundeshaushalt — Kap. 12 03 — nachstehende Beträge aufgewendet:

1965	1 599 000 DM	1969	2 343 000 DM
1966	1 916 000 DM	1970	2 199 000 DM
1967	2 115 000 DM	1971	2 957 000 DM
1968	2 196 000 DM	1972	3 369 000 DM.

86. Abgeordneter **Schmidhuber** (CDU/CSU)

Haben die Erkenntnisse, die der Parlamentarische Staatssekretär Haar bei seinem Besuch in München am 17. Juli 1973 gewonnen hat, dazu beigetragen, die Bereitschaft des Bundesverkehrsministeriums zu steigern, beim Vorstand der Deutschen Bundesbahn gegen den Standort Allach für den Rangierbahnhof München-Nord zu intervenieren?

87. Abgeordneter **Schmidhuber** (CDU/CSU)

Wann ist mit einer Entscheidung über den Standort des Rangierbahnhofs München-Nord zu rechnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar vom 7. August 1973

Seitens des Bundesministers für Verkehr ist mehrfach erklärt worden, daß er in die Auseinandersetzungen über den Standort des von der Deutschen Bundesbahn geplanten Rangierbahnhofs München-Nord im Rahmen des Begutachtungsverfahrens durch die Regierung von Oberbayern nicht eingreifen kann. Er regi-

striert indessen die Argumente und Gegenargumente deshalb von Anfang an mit besonderem Interesse, weil mit einen Antrag des Vorstandes der DB auf Entscheidung durch den Bundesminister für Verkehr im Wege der Planfeststellung gemäß § 36 des Bundesbahngesetzes gerechnet werden muß. Eine Zuständigkeit des Bundesministers für Verkehr für ein Tätigwerden in diesem Verfahren wird somit erst mit einem Antrag auf Planfeststellung begründet. Für eine vorherige Intervention beim Vorstand der DB ist im Rahmen dieses Verfahrens kein Raum.

Auch meine Gespräche in München am 17 Juli d. J. dienten dazu, mich weiter über Argumente und Gegenargumente zu informieren. Dabei habe ich u. a. darauf hingewiesen, daß einer Entscheidung eingehende Erörterungen aller Gesichtspunkte vorangehen werden.

Wann mit der Entscheidung über den Standort eines neuen Rangierbahnhofs München-Nord einschließlich eines Container-Terminals gerechnet werden kann, läßt sich heute noch nicht sagen. Dieser Termin hängt im wesentlichen davon ab, wieviel Zeit für den Antrag auf Entscheidung und für deren Vorbereitung benötigt wird.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Forschung und Technologie und für das Post- und Fernmeldewesen

88. Abgeordneter **Weber (Heidelberg)** (CDU/CSU)

Welche Projekte im Bereich innerstädtischer und zwischenstädtischer neuer Verkehrstechniken werden z. Z. von der Bundesregierung gefördert, und wer ist innerhalb der Bundesregierung federführend für die Koordinierung der gesamten Förderung neuer Verkehrssysteme?

Antwort des Staatssekretärs Haunschild vom 7. August 1973

Die Bundesregierung sieht einen besonderen Schwerpunkt ihrer Aufgaben in der Entwicklung und Verbesserung der Infrastruktur im Nahverkehrsbereich, um dadurch die Lebensbedingungen der Bevölkerung in den Ballungsgebieten zu verbessern. Wirksame Lösungen können jedoch nur mittel- und langfristig durch ein Bündel von aufeinander abgestimmten Maßnahmen organisatorischer und technischer Art erreicht werden.

Hervorzuheben sind folgende Projekte im Bereich innerstädtischer und zwischenstädtischer neuer Verkehrstechniken:

A.

Der Bundesminister für Forschung und Technologie fördert derzeit im Rahmen seines noch im Aufbau befindlichen Programms der verkehrstechnologischen Forschung und Entwicklung nachfolgende Vorhaben:

a) *Neuartige Nahverkehrssysteme für den öffentlichen Personenverkehr*

— „TRANSURBAN", ein Konzept der Krauss-Maffei AG/München, bei dem elektromagnetisch getragene und geführte sowie von Linearmotoren angetriebene Einzelkabinen für 6 bis 18 Personen nach dem „Kurswagenprinzip" im Streckennetz verkehren; eine interessante Variante mit gleicher Trag- und Führungstechnik aber wesentlich höherer Kapazität ist als endloses Gliederband konzipiert, das sich mit 12 bis 18 km/h bewegt und über Drehlifte betreten werden kann.

Es werden derzeit Einsatzstudien für verschiedene Städte in der Bundesrepublik Deutschland und im Ausland durchgeführt. Die Stadt Toronto (Ontario/Kanada) hat sich vor kurzem dafür entschieden, ein Demonstrationsprojekt dieses Systems zu errichten.

— „CAT", eine gemeinsame Entwicklung der DEMAG AG und der Messerschmitt-Bölkow-Blohm GmbH, bei der mit Radlaufwerken versehene und von Linearmotoren angetriebene Kleinkabinen (2 bis 3sitzig) auf aufgeständerten Fahrwegen automatisch gesteuert einen zielreinen Verkehr im Netz ermöglichen. Auch hier werden bereits Anwendungsuntersuchungen für einige Städte ausgeführt.

— „H-Bahn", eine Gemeinschaftsentwicklung der Siemens AG und der Waggonfabrik Uerdingen AG. Das automatisch betriebene System ermöglicht mit Einzelkabinen (8 Sitzplätze) oder in 3er-Zügen die Bedienung von unterschiedlichen, fest vorgegebenen Zielrichtungen mit Bedarfshalt („horizontaler Fahrstuhl") auf den Linien des Netzes. Auf aufgeständerten Fahrbalken werden die Kabinen von Stahlrad/Doppelschienefahrwerken getragen und von Synchron-Linearmotoren mit konstantem Abstand und konstanter Geschwindigkeit (ca. 35 km/h) angetrieben.

Summe der Bewilligungen: 33 Millionen DM

b) *Technische Hilfen im Straßenverkehr*

mit dem Ziel:

— der Entwicklung umweltfreundlicher Antriebe mit verminderter Emission schädlicher Abgase und verringerter Lärmentwicklung,

— der Erhöhung der Sicherheit im Verkehr

werden z. Z. Vorhaben für die Entwicklung

— verbesserter Motoren mit innerer Verbrennung, neuer Zusatzaggregate zur Gemischaufbereitung, Zündung, Verbrennung und Abgasbehandlung,

— von Batterien mit wesentlich erhöhter Speicherkapazität und verringertem Gewicht,

— von Brennstoffzellen,

sowie

— von Mikrowellen-Abstandswarnsystemen zur Verminderung von Auffahrunfällen und zur Entlastung des Fahrers unter ungünstigen Fahrbedingungen und

— von Verkehrsfluß-Erfassungssystemen als Grundlage flexibler und verzögerungsfreier Verkehrsflußsteuerung

gefördert.

Summe der Bewilligungen: 48 Millionen DM

c) *Neuartige fahrweggeführte Hochleistungsverkehrssysteme*

die unter anderem zukünftig auch für schnelle Verkehrsverbindungen zwischen Städten und Ballungszentren in der Bundesrepublik Deutschland und in Europa geeignet sein können. Hierzu zählen insbesondere die Vorhaben:

— elektromagnetische Schnellbahn,

— elektrodynamische Schwebebahn,

— Grundlagen- und Komponenten-Entwicklungen für elektrische Linearmotoren, Notlaufsysteme und Betriebsleitsysteme sowie Fahrwegkonstruktionen neuer Art,

— Erforschung und experimentelle Untersuchung der Grenzen des Rad-Schiene-Systems.

Summe der Bewilligungen: 96 Millionen DM

d) *Neue Techniken im Fahrwegebau, insbesondere Tunnelbauverfahren*

Summe der Bewilligungen: 430 TDM

e) *Technologien für den Übergang von Personen und den Umschlag von Gütern zwischen den einzelnen Verkehrs und Transportsystemen*

mit dem Ziel, das oft schwächste Glied in der Transportkette zu verbessern, und dadurch eine Verminderung der Gesamttransportkosten und der Gesamtreisezeit verbunden mit einer Erhöhung der Attraktivität zu erzielen, z. B. Umsteigen: Flugzeug/Nahverkehrsmittel oder Güterumschlag: Bahntransport/Nahspedition.

1973 erstmalig veranschlagt (Grundsatzstudie)
1,5 Millionen DM

B.

Der Bundesminister für Verkehr hat eine Studie über den Vergleich bestehender und künftiger Nahverkehrstechniken bei der neu gegründeten Studiengesellschaft für Nahverkehr mbH in Auftrag gegeben. (Auftragsvolumen: 3,9 Millionen DM)

Ein Auftrag zur Durchführung einer Anwendungsuntersuchung für das neuartige Nahverkehrssystem „TRANSURBAN" in der Stadt Heidelberg, wurde kürzlich an die Firma Krauss-Maffei erteilt. (Auftragsvolumen: 200 TDM)

Weitere konkrete Anwendungsuntersuchungen für einzelne Städte der Bundesrepublik Deutschland werden sich anschließen.

Die bereits abgeschlossene Studie über eine Hochleistungsschnellbahn (HSB) hat grundsätzliche Aussagen und Anregungen auch für zukünftige Städteverbindungen mit neuen Verkehrstechnologien erbracht. (Auftragsvolumen: 7 Millionen DM)

Die Versuchsanlage für Verkehrstechnologien in Donauried soll die praxisnahe Erprobung neuer Verkehrssysteme sicherstellen. Liegenschaft und Infrastruktur werden dabei vom Bundesminister für Verkehr finanziert. Im Haushalt sind hierfür mittelfristige Förderungsmittel von insgesamt 270 Millionen DM veranschlagt. Das spätere Versuchsprogramm wird einvernehmlich vom Bundesminister für Forschung und Technologie und vom Bundesminister für Verkehr durchgeführt werden.

C.

Die Koordinierung der Förderung neuer Verkehrssysteme wird innerhalb der Bundesregierung einvernehmlich zwischen den verschiedenen betroffenen Ressorts vollzogen (insbesondere Bundesministerium für Verkehr; Bundesministerium für Forschung und Technologie; Bundesministerium für Bauordnung, Bauwesen und Städtebau; Bundesministerium des Innern; Bundesministerium der Finanzen; Bundesministerium für Wirtschaft).

Im einzelnen ist für Forschung und technologische Entwicklung der Bundesminister für Forschung und Technologie federführend zuständig; für die Anwendung im Rahmen der verkehrspolitischen Gesamtplanung liegt die Kompetenz beim Bundesminister für Verkehr, der im Herbst 1973 einen Bericht über ein Bundesverkehrswegeprogramm für die Verkehrsträger Schiene, Straße, Wasserstraße, Luftverkehr unter Berücksichtigung der Rohrleitungen vorlegen wird.

89. Abgeordneter **Weber (Heidelberg)** (CDU/CSU)

Gedenkt die Bundesregierung, in Zusammenarbeit mit den Ländern ein längerfristiges Forschungsprogramm für die Krebsforschung aufzustellen?

Antwort des Staatssekretärs Haunschild vom 7. August 1973

Das Bundesministerium für Forschung und Technologie beabsichtigt, die Krebsforschung im Deutschen Krebsforschungszentrum (DKFZ) künftig noch zu intensivieren. Da die Erforschung des vielschichtigen Phänomens Krebs auf absehbare Zeit in erster Linie eine Aufgabe für die Grundlagenforschung bleiben wird, wird dieser Bereich besonders weiterentwickelt werden. Eine wichtige Aufgabe dabei ist es, bestimmte Disziplinen, die bisher nicht vertreten sind — etwa die Immunologie und Genetik — neu zu etablieren und auf einen internationalen Stand zu bringen.

Ferner strebt das Ministerium eine Gleichstellung des DKFZ mit den Großforschungszentren an. Dadurch sollen auch die Voraussetzungen für eine bessere Planung und Koordinierung nationaler Krebsforschungsprojekte und deren Integration in internationale Verbundprojekte, wie des Europäischen Krebsforschungszentrums in Lyon und der Weltgesundheitsorganisation, geschaffen werden. Das Ministerium ist zur Zeit bemüht, für die Bereitstellung der notwendigen Mittel, insbesondere hinsichtlich einer 90⁰/₀igen Beteiligung des Bundes, Sorge zu tragen.

Aus der Etablierung des DKFZ als Großforschungszentrum erwächst die weitere Aufgabe, die gewonnenen Erkenntnisse in die Entwicklung von Maßnahmen für das öffentliche Gesundheitswesen umzusetzen, wofür das Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit gesundheitspolitisch eine besondere

Verantwortung trägt. Zur Unterstützung dieser Maßnahmen werden im Rahmen der Fachprogramme des BMFT, wie z. B. für Kernforschung, Datenverarbeitung und Technologie, dem Zentrum Mittel für gezielte Projekte zusätzlich zur Verfügung gestellt.

Ein umfassendes Forschungsprogramm, das die genannten Aufgaben und die erforderliche Koordinierung mit Aktivitäten der Länder und auch der Deutschen Forschungsgemeinschaft berücksichtigt, wird bereits vom DKFZ erarbeitet. Den Rahmen eines derartigen Programms bitte ich dem Memorandum zu entnehmen, daß anläßlich der Übernahme durch das BMFT von Wissenschaftlern des Zentrums vorgelegt worden ist.

90. Abgeordneter **Lenzer** (CDU/CSU)

Was gedenkt die Bundesregierung zu unternehmen, um die Erfindertätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland zu fördern, und welche Mittel wird sie konkret für Erfinderverbände zur Verfügung stellen?

Antwort des Staatssekretärs Haunschild vom 8. August 1973

Um den freien Erfindern eine ihnen oft auf andere Art nicht erreichbare Hilfe zu geben, wurde bereits im Jahr 1955 im Einvernehmen zwischen dem Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft, der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG), den Wirtschaftsministerien des Bundes und der Länder und dem Deutschen Patentamt die Patentstelle für die Deutsche Forschung bei der Fraunhofer-Gesellschaft in München gegründet. Sie wird überwiegend aus Mitteln des Bundes und der Länder finanziert. Die Patentstelle hat die Aufgabe, Forscher und Erfinder bei der Erwirkung, Aufrechterhaltung und Verwertung von Schutzrechten für Forschungsergebnisse und Erfindungen zu unterstützen. Sie hat ihre Aufgabe bisher gut erfüllt, was auch die 1968 eingesetzte Kommission zur Förderung des Ausbaus der Fraunhofer-Gesellschaft in ihrem Bericht bestätigt.

Die Arbeit der Stelle hat gezeigt, daß gerade die Gruppe der Forscher, deren vereinzelte Patentanmeldungen eine hohe Aussicht auf Verwertung haben, zwei Belange nicht immer gebührend berücksichtigt: zum einen sind Forschungsergebnisse in der Regel nicht auf eine wirtschaftliche Verwertung hin geprüft und entsprechend dargestellt, zum anderen ist häufig die Erhaltung der Patentfähigkeit ihrer Ergebnisse durch vorzeitige Veröffentlichung in wissenschaftlichen Zeitschriften gefährdet.

Bei Gesprächen im Rahmen der DFG (Ausschuß für die angewandte Forschung) ist angeregt worden, diesen Personenkreis entsprechend zu unterrichten.

Neben der institutionellen Förderung der Patentstelle stehen die allgemeinen staatlichen Maßnahmen zur Erfinderförderung.

Durch die Verordnung über die einkommensteuerliche Behandlung freier Erfinder vom 30. Mai 1951 (BGBl. I S. 387) werden Erfindungen freier Erfinder, die patentfähig und volkswirtschaftlich wertvoll sind, steuerlich begünstigt. Der Steuerpflichtige darf Aufwendungen, die durch seine Erfindertätigkeit veranlaßt sind, unter bestimmten Voraussetzungen steuerlich absetzen. Darüber hinaus hat er die Einkommensteuer für Einkünfte aus seiner Erfindertätigkeit für einen längeren Zeitraum nur zur

Hälfte zu entrichten, wenn er die Erfindung nicht im eigenen Betrieb verwertet. Als freier Erfinder gilt, wer eine Erfindertätigkeit außerhalb seines Arbeitsverhältnisses ausübt oder die in einem Arbeitsverhältnis gemachte Erfindung außerhalb dieses Arbeitsverhältnisses verwertet.

In ähnlicher Weise wirken sich die Verordnung über die steuerliche Behandlung der Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen vom 6. Juni 1951 (BGBl. I S. 388) und die Verordnung über die steuerliche Behandlung von Prämien für Verbesserungsvorschläge vom 18. Februar 1957 (BGBl. I S. 33) fördernd auf die Erfindertätigkeit der Arbeitnehmer aus.

Zu erinnern ist in diesem Zusammenhang auch an das Patentgesetz und das Gesetz über Arbeitnehmererfindungen.

Im Zusammenhang mit der vorgesehenen Reform des Einkommensteuerrechts ist eine Änderung der steuerrechtlichen Vorschriften für Erfinder beabsichtigt, die gegenüber der bisherigen Regelung noch gewisse Verbesserungen bringen wird. Darüber hinaus ist derzeit kein Anlaß ersichtlich, weitere Maßnahmen zu ergreifen.

91. **Abgeordneter Lenzer** (CDU/CSU)

Wie gedenkt die Bundesregierung, alle Forschungsberichte der von ihr geförderten Forschungsprojekte der Öffentlichkeit zugänglich zu machen?

Antwort des Staatssekretärs Haunschild vom 8. August 1973

Der Bundesminister für Forschung und Technologie ist mit Nachdruck bemüht, die Ergebnisse der von ihm geförderten FE-Vorhaben der Allgemeinheit durch Veröffentlichung zugänglich zu machen. In Einzelfällen behält er sich allerdings eine Prüfung vor, um zu vermeiden, daß vertrauliche oder nicht publikationswürdige Ergebnisse veröffentlicht werden.

In den 1965 vom damaligen Bundesminister für wissenschaftliche Forschung eingerichteten Schriftenreihe „Forschungsberichte" sind bis einschließlich Juni dieses Jahres 715 Berichte der Gebiete Kernforschung, Weltraumforschung, Datenverarbeitung, Technologische Forschung und Entwicklung sowie Meeresforschung erschienen. Hierin sind die Berichte von Großforschungseinrichtungen nicht eingeschlossen, da diese ihre FE-Ergebnisse in eigenen Berichtsreihen publizieren.

Die Titel der BMFT-Berichte werden halbjährlich in den „Mitteilungen aus dem Bundesministerium für Forschung und Technologie" veröffentlicht mit dem Hinweis, daß die Berichte im Buchhandel oder direkt bei der Zentralstelle für Atomkernenergie-Dokumentation (Bereiche Kernforschung und Datenverarbeitung) und bei der Zentralstelle für Luft- und Raumfahrtdokumentation (Bereiche Weltraumforschung, Meeresforschung sowie Technologische Forschung und Entwicklung) beziehbar sind.

Um der Öffentlichkeit Einblick in weitere Forschungsaktivitäten des Ministeriums zu geben, ist geplant, zusätzliche Berichtsreihen u. a. für die Gebiete Meerwasserentsalzung und Biologisch-Medizinische Grenzgebiete der Technologie einzurichten.

92. Abgeordneter **Benz** (CDU/CSU)

Welche Mittel wendet die Bundesregierung für die Friedens- und Konfliktforschung auf, und bei welchen Ressorts werden die Mittel ausgewiesen?

Antwort des Staatssekretärs Haunschild vom 8. August 1973

Die Haushaltsmittel für die Friedens- und Konfliktforschung sind im Einzelplan 30 — Geschäftsbereich des Bundesministers für Forschung und Technologie — veranschlagt. Die Mittel sind bei Kap 30 02, Titel 685 05 — zusammen mit der Zukunftsforschung — ausgewiesen. Im Haushaltsjahr 1973 stehen für die Friedens- und Konfliktforschung allein 2 900 000 DM zur Verfügung. Davon sind z. Z. noch 800 000 DM gesperrt.

Im Haushaltsjahr 1972 wurden für die Friedens- und Konfliktforschung 2 320 000 DM verausgabt.

93. Abgeordneter **Benz** (CDU/CSU)

Welche Vorstellungen hat die Bundesregierung über die weitere Tätigkeit der Gesellschaft für Weltraumforschung Porz/Wahn, und welche Aufgaben soll die Gesellschaft insbesondere ab 1975 wahrnehmen?

Antwort des Staatssekretärs Haunschild vom 8. August 1973

Das Schwergewicht der Tätigkeit der Gesellschaft für Weltraumforschung (GfW) liegt bei der Verwirklichung der Vorhaben und Projekte des Weltraumprogramms der Bundesrepublik Deutschland. In diesem Rahmen führt die GfW das auftraggeberseitige Projektmanagement (technisch und administrativ) für die Entwicklungsvorhaben des Technologieprogramms und die Raumflugprojekte durch. Weiterhin berät und unterstützt sie den Bundesminister für Forschung und Technologie bei der Aufstellung des mittel- und langfristigen Weltraumprogramms und bei der Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen und anderen Staaten.

An laufenden Raumflugprojekten mit längerer Dauer führt die GfW durch:

Die beiden Sonnensonden HELIOS A (Start September 1974, Missionsdauer 18 Monate) und HELIOS B (Start Anfang 1976, Missionsdauer 18 Monate), das Projekt SYMPHONIE (Start Anfang 1975, Missionsdauer 5 Jahre), den Forschungssatelliten AEROS B (Start 1974) und die Zusatzmission von AEROS A.

Hinsichtlich zukünftiger Aufgaben der GfW ist folgendes zu sagen:

Die ESC (European Space Conference)-Beschlüsse vom Dezember 1972 sehen eine Integration der nationalen Programme in einem europäischen Programm und bis 1974 die Gründung der ESA (European Space Agency) vor. Aus diesem Grund wird angestrebt, daß freiwerdende Managementkapazität der GfW für die Durchführung von ESA-Projekten eingesetzt wird. Allerdings ist noch nicht abzusehen, in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt dies möglich sein wird.

Weiterhin wird überlegt, wie die Managementkapazitäten und Erfahrungen der GfW bei technologischen Großprojekten auf anderen Gebieten genutzt werden können.

94. Abgeordneter **Dr. Slotta** (SPD)

Wann ist mit der Errichtung des dringend erforderlichen Fernsehsenders für das Saarland zu rechnen, damit eine optimale Fernsehversorgung sichergestellt ist?

Antwort des Staatssekretärs Gscheidle vom 8. August 1973

Nachdem der ursprünglich geplante Senderstandort Schwarzenberg aus Gründen der Flugsicherung aufgegeben werden mußte, stand die Deutsche Bundespost vor der schwierigen Aufgabe, einen geeigneten neuen Standort für den Fernseh-Grundnetzsender Saarbrücken zu finden.

Für den in Aussicht genommenen neuen Standort gilt es nun, die kennzeichnenden Merkmale (z. B. die Frequenzen) mit den angrenzenden Staaten und im Inland zu koordinieren. Hierbei ist es bereits zu Einsprüchen gekommen, die erkennen lassen, daß noch langwierige Untersuchungen und Verhandlungen zu erwarten sind. Die Bundesregierung kann deshalb gegenwärtig noch keine Aussage über den Zeitpunkt für die Errichtung dieses Fernsehsenders machen. Ich versichere Ihnen jedoch, daß die Deutsche Bundespost alle Möglichkeiten ausschöpfen wird, um die Durchführung des Projekts zu beschleunigen.

95. Abgeordneter **Böhm (Melsungen)** (CDU/CSU)

Treffen Pressemeldungen zu, nach denen der Postreiseverkehr im Bereich Kassel eingestellt werden soll, und welche Linien des Postbusverkehrs sind gegebenenfalls davon betroffen?

Antwort des Staatssekretärs Gscheidle vom 7. August 1973

Pressemeldungen, nach denen der Postreisedienst im Bereich Kassel eingestellt werden soll, treffen in dieser Form nicht zu.

Wegen der sich z. Z. in verstärktem Maße stellenden Frage nach der Existenzberechtigung des Postreisedienstes darf ich auf die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Hauff vom 7. Juni 1973 auf die schriftliche Frage des Abgeordneten Niegel hinweisen (Anlage 68 zum Stenographischen Bericht über die 40. Sitzung des Deutschen Bundestags am 8. Juni 1973).

96. Abgeordneter **Dr. Evers** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung bereit, im Postverwaltungsrat darauf hinzuwirken, daß der Einzugs- und Versorgungsbereich der Paketumschlagstelle Freiburg entsprechend dem Vorschlag der Bahnpostoberbetriebsleitung auf den ge-

samten Leitraum 78 ausgedehnt wird, um den Verlust weiterer Arbeitsplätze bei der Deutschen Bundespost im Raum Freiburg zu verhindern?

Antwort des Staatssekretärs Gscheidle vom 9. August 1973

Für die Abgrenzung von Einzugs- bzw. Versorgungsbereichen der Paketumschlagstellen ist neben dem Postleitzahlsystem, der verkehrsgeografischen Lage und der Menge der zu bearbeitenden Sendungen die Wirtschaftlichkeit des Aufgabenvollzugs in den Paketumschlagstellen eine bestimmende Einflußgröße. Diese Wirtschaftlichkeit ist nur dann gegeben, wenn die in den Einzugsgebieten aufkommenden Paketmengen so groß sind, daß die verteilten Sendungen die zielgerichteten Transportmittel — zur Zeit in der Regel Güterwagen — hinreichend füllen. Mischladungen und dadurch erforderliche Zwischensortierungen auf dem Weg ins Zielgebiet sollen möglichst vermieden werden.

Zuständig für die Abgrenzung von Einzugs- und Versorgungsbereichen der Paketumschlagstellen ist der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen im Rahmen der ihm übertragenen Organisationsgewalt.

Die im Leitraum 78 Freiburg aufkommenden Paketmengen reichen für eine rationelle Verteilung im dargestellten Sinne nicht aus. Ob künftig alle in diesem Leitraum aufkommenden Sendungen in Freiburg zusammengefaßt werden können hängt u. a. vom Ergebnis der Erprobung neuer Verfahren der Zusammenarbeit mit den Großversendern und von deren Bereitschaft, an diesem Verfahren teilzunehmen, ab. Auch wird zu prüfen sein, ob zu der Paketumschlagstelle Freiburg kostengünstigere Alternativen gegeben sind, die das wirtschaftliche Ergebnis verbessern können. Gerade die Wirtschaftlichkeit des Aufgabenvollzugs trägt letztlich zur Sicherung von Arbeitsplätzen bei. Soweit im Bereich der Deutschen Bundespost Rationalisierungsmaßnahmen durchgeführt werden, wird das betroffene Personal durch Sozialpläne geschützt.

97. Abgeordneter **Dr. Evers** (CDU/CSU)

Kann die Bundesregierung Informationen bestätigen, daß in der Paketzustellung der Deutschen Bundespost eingesetzte Elektrofahrzeuge ab 1974 in größerem Umfang durch Dieselfahrzeuge ersetzt werden sollen, und welche Gesichtspunkte sind gegebenenfalls dafür ausschlaggebend, daß hierbei eventuell wirtschaftlichen Überlegungen der Vorrang gegenüber Gesichtspunkten des Umweltschutzes (Abgase, Lärmbelästigung) eingeräumt wird?

Antwort des Staatssekretärs Gscheidle vom 9. August 1973

Bei der Deutschen Bundespost waren am Jahresende 1972 in der Paketzustellung 11 137 Kfz eingesetzt, davon 46 mit elektrischem Antrieb. Die jüngsten dieser Elektrofahrzeuge sind 18 Jahre alt. Es ist beabsichtigt, sie so lange im Einsatz zu belassen, wie erforderliche Ersatzteile lieferbar und Instandsetzungen wirtschaftlich vertretbar sind.

Neuentwicklungen auf dem Elektrofahrzeug-Sektor werden von der Deutschen Bundespost laufend verfolgt.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft

98. Abgeordneter **Hansen** (SPD)

Aus welchen anderen Titeln des Bundeshaushalts hat der in der Frage 2 der Drucksache 7/941 erwähnte Hochschullehrer Forschungsaufträge, die nicht erfüllt werden, bekommen, und welche Konsequenzen gedenkt die Bundesregierung aus diesem Verhalten zu ziehen?

Antwort des Bundesministers Dr. von Dohnanyi vom 10. August 1973

Eine Umfrage bei den obersten Bundesbehörden, ob Professor Scheuch — abgesehen von den Ihnen bereits bekannten Forschungsaufträgen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung und des Presse- und Informationsamts der Bundesregierung — weitere Forschungsaufträge erhalten hat, ergab, daß dies nicht der Fall ist.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung ist inzwischen vom Vertrag mit Professor Scheuch zurückgetreten. Professor Scheuch hat den Betrag von 7500 DM, der ihm als Teilbetrag des Gesamthonorars bei Vertragsabschluß gezahlt wurde, zurückgezahlt.

99. Abgeordneter **Glotz** (SPD)

Welche Modellversuche fördert der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft im Bereich der beruflichen Bildung, und liegen bereits Ergebnisse von Modellversuchen vor?

Antwort des Bundesministers Dr. von Dohnanyi vom 13. August 1973

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft fördert auf der Grundlage von Artikel 91 b des Grundgesetzes gegenwärtig 69 Modellversuche im Bereich der beruflichen Bildung; davon entfallen auf die Berufsschulen 47, auf die betriebliche Ausbildung 22 Versuche (Einzelaufstellung siehe Anlage).

Außerdem fördert der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft einen Modellversuch in 56 Schulen aller Bundesländer, der den Einsatz von unterrichtstechnologischen Hilfsmitteln in der beruflichen Grundbildung im Berufsfeld Elektrotechnik zum Gegenstand hat.

Die Ergebnisse der Modellversuche in den Berufsschulen werden von den Ländern zum Teil in eigenen wissenschaftlichen Reihen veröffentlicht. Darüber hinaus erhält der BMBW in jedem Jahr zu allen Schulversuchen kurze Sachberichte, die über den derzeitigen Stand der Projekte Auskunft geben.

Da die ersten Versuche im Bereich der betrieblichen Ausbildung erst im Spätsommer 1972 begannen, liegen dem Bund außer einigen Sachberichten noch keine ausführlicheren Ergebnisse vor. Das Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung in Berlin, dem die Federführung für die wissenschaftliche Begleitung dieser Modellversuche vom BMBW übertragen wurde, hat jedoch bereits Forschungsbögen entworfen, mit deren Hilfe in Kürze die ersten Zwischenberichte erstellt werden sollen.

Schulversuche		Projekte	Versuche im Bereich der betrieblichen Ausbildung	
Baden-Württemberg Berlin Hessen Niedersachsen Nordrhein-Westfalen	1 1 4 4 4	Integration beruflicher und allgemeiner Bildung		
Baden-Württemberg Bayern Hamburg Hessen Niedersachsen Rheinland-Pfalz Saarland Schleswig-Holstein	1 1 1 1 1 1 1 1	Berufsgrundbildungsjahr	Baden-Württemberg Hessen Rheinland-Pfalz	4 2 1
Berlin Hessen Nordrhein-Westfalen Niedersachsen Rheinland-Pfalz Schleswig-Holstein	1 2 2 1 1 1	Einsatz von Unterrichts-technologie	Nordrhein-Westfalen	1
Bayern Niedersachsen Nordrhein-Westfalen Rheinland-Pfalz	1 1 1 1	Block- und Kursunterricht		
Berlin Niedersachsen	2 1	Arbeitslehre		
		Ausbildung von Abiturienten	Baden-Württemberg	4
		Überbetriebliche Berufsausbildung	Niedersachsen Nordrhein-Westfalen Rheinland-Pfalz	2 1 1
Nordrhein-Westfalen	1	Einrichtung von Modellwerkstätten		
		Unterrichtsinhalte und Curricula	Niedersachsen Nordrhein-Westfalen	1 1
Bayern	1	Berufsoberschule		
Hessen	1	Rahmenlehrpläne		
Nordrhein-Westfalen	1	Schulergänzende Kurse		
Hessen	1	Binnenintegration der kaufmännischen Abteilung		
Nordrhein-Westfalen	1	Integration von kaufmännischen Berufs- und kaufmännischen Berufsfachschulen		
Nordrhein-Westfalen	1	Computerverbundmodell		
Schleswig-Holstein	1	Studienstufe		
Baden-Württemberg	1	Schulzentrum		
Bayern	1	Telekolleg II im Unterricht		

Schulversuche	Projekte	Versuche im Bereich der betrieblichen Ausbildung	
	Teleberuf	Bayern	1
	Resozialisierung straffällig gewordener Frauen	Hessen	1
	Ausbildung von Forstmaschinen-Führern	Hessen	1
	DGB-Bildungszentrum	Nordrhein-Westfalen	1

Geschäftsbereich des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit

100. Abgeordneter **Dr. Müller (München)** (CDU/CSU)

Bedeutet die Äußerung von Bundesminister Eppler, der Demokratisierungsprozeß habe jetzt auch die Deutschen Gewerkschaften erreicht, daß die traditionelle Deutsche Arbeiterbewegung, soweit sie sich in den Gewerkschaften organisierte, in der Vergangenheit undemokratisch geführt wurde?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Matthöfer vom 13. August 1973

Die Rede, die Bundesminister Eppler am 9. Juli 1973 in Tutzing gehalten hat, ist im Bulletin des Presse- und Informationsamts der Bundesregierung vom 18. Juli 1973 nachzulesen. Der zitierte Absatz lautet:

„Demokratisierung bedeutet zuerst Aktivierung von Energien. Und wer die Gefahr an die Wand malt, die Gewerkschaften könnten im Rahmen der Mitbestimmung die Freiheit bedrohen, vergißt ganz, daß der Demokratisierungs-Prozeß die Gewerkschaften längst erreicht hat, daß die Gewerkschaften nie ein Apparat waren, der sich von einer Schaltzentrale aus steuern ließ und daß sie dies heute weniger sind als je zuvor. Demokratisierung bedroht nicht, sie garantiert Freiheit, weil sie Freiheitsräume schafft."

Bonn, den 20. August 1973